

Unterlagen der Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reichs

Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums
im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg
am 13. Oktober 2001 in Bad Rappenau

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2004



Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier

Alle Rechte vorbehalten

© 2004 by Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart

Lektorat: Luise Pfeifle

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: Offizin Chr. Scheufele GmbH + Co. KG, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN 3-17-018682-5

Inhalt

Vorwort	5
Stephan Molitor	
Spruchkammerverfahrensakten	
Überlieferung zur Entnazifizierung als Quelle für die NS-Zeit	7
Martin Carl Häußermann	
Quellen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den	
baden-württembergischen Staatsarchiven	15
Heinz-Ludger Borgert	
Der <i>gute Ruf</i> von Ludwigsburg	
Zu einem <i>bestimmten Geruch</i> der Stadt	
Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur	
Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen	25
Susanne Schlösser	
Auf der Suche nach den Heilbronner Zwangsarbeitern	
Die Quellenlage zu einem aktuellen Thema in einem stark	
kriegsgeschädigten Stadtarchiv	35
Elke Koch	
Quellen zur Ermittlung und Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen	
im Staatsarchiv Ludwigsburg	49
Die Autorinnen und Autoren	64

Vorwort

Unterlagen zur Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reiches war das Thema des archivfachlichen Kolloquiums, das die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg zusammen mit dem Staatsarchiv Ludwigsburg im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg im Oktober 2001 in Bad Rappenau veranstaltete. Die vorliegende Publikation enthält die Referate des Kolloquiums; sie stellen – exemplarisch an Unterlagen aus baden-württembergischen Archiven – zentrale archivische Bestände vor, die für die Beschäftigung mit der Zeit des Nationalsozialismus von herausragender Bedeutung sind.

Unverzichtbar für die regionale und lokale Forschung zur Geschichte des Dritten Reichs sind die Unterlagen zur Wiedergutmachung und die Spruchkammerakten. Inhalt und Wert der so genannten Spruchkammerakten, der Überlieferung zur Entnazifizierung, zeigt Stephan Molitor in seinem Beitrag auf. Grundlage für die Entnazifizierung in den Ländern der US-Zone war das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. Jede Bürgerin und jeder Bürger über 18 Jahre hatte einen so genannten Meldebogen auszufüllen, um Auskunft zu geben über politische Tätigkeiten und Mitgliedschaften in NS-Organisationen. Zur Durchführung der Entnazifizierung wurden die Spruchkammern als Laiengerichte eingerichtet. Die Spruchkammerakten stellen eine ganz wesentliche Ersatzüberliefe-

rung dar für die zum großen Teil vernichteten Unterlagen aus der Zeit des Dritten Reichs.

Sowohl das Problemfeld der Entnazifizierung als auch der Bereich der Wiedergutmachung sind in den letzten Jahren erschlossen und einem breiten Publikum verständlich gemacht worden. Die Wiedergutmachung umfasst zwei Komplexe: die Rückerstattung, die sich auf feststellbare Vermögenswerte bezog, und die Entschädigung, die Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen regelte. Diese Überlieferung stellt Martin Carl Häußermann anhand der Akten des Landesamts für die Wiedergutmachung Stuttgart vor. Die Entschädigungsakten belegen die Verfolgungsmaßnahmen, aber auch Widerstände gegen diese. Darüber hinaus dokumentieren Rückerstattungs- wie Entschädigungsakten den Umgang mit der Wiedergutmachung und der Zeit des Dritten Reichs in den 50er Jahren.

Die politisch-juristische Auseinandersetzung mit den Folgen der Hitler-Diktatur und ihren Verbrechen steht im Mittelpunkt des Beitrags von Heinz-Ludger Borgert. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen – kurz Zentrale Stelle – wurde 1958 von den Justizministern der Länder gegründet, um an einer zentralen Stelle alle erreichbaren Informationen über NS-Verbrechen

zusammenzutragen und für die Strafverfolgung verwertbar zu machen. Borgert beschreibt die Aufgaben und die daraus erwachsenen Unterlagen der Zentralen Stelle, die seit April 2000 in einem Zwei-Behörden-Modell auch Außenstelle des Bundesarchivs ist.

Ein aktuelles Thema greift Susanne Schlösser mit ihrer Spurensuche nach ehemaligen Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen in einem kommunalen Archiv auf. Die Archive spielen eine wichtige Rolle bei den – inzwischen weitgehend abgeschlossenen – Entschädigungsverfahren für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Da ein Nachweis für die geleistete Zwangsarbeit erbracht werden muss, viele Betroffene aber über keine entsprechenden Unterlagen mehr verfügen, wird mit großem Einsatz in den Archiven nach Dokumenten recherchiert, welche die Zwangsarbeit belegen. Diese Recherchen können aufwändig und mühevoll sein, da Bezüge zu Zwangsarbeit und Zwangsarbeitern in verschiedenen, auf den ersten Blick oft gar nicht vermuteten Zusammenhängen erscheinen können.

Als Ergänzung zu den Vorträgen des Kolloquiums wurde der Beitrag von Elke Koch über die Quellen zur Ermittlung und Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, die in besonders großem Umfang im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt werden, in das vorliegende Heft aufgenommen. Die Ermittlungs- und Prozessakten, die bei der justiziellen Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen entstanden sind, gehören zu den wichtigsten (Ersatz-)Quellen für die Geschichte des Dritten Reichs. Sie ge-

ben Einblick in die Funktionsweise des NS-Staats, die Verfolgung der Juden und den praktizierten Völkermord.

Die vorgestellten Quellen sind aber nicht nur Ersatzüberlieferung für verloren gegangene Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Gleichzeitig dokumentieren sie die *zweite Geschichte* des Nationalsozialismus – *die bis heute andauernde, konfliktreiche Geschichte der Schuldbewältigung und Schuldverdrängung, des politischen Wandels, des öffentlichen Erinnerns und Vergessens*.¹ Die Forschung beschäftigt sich zunehmend auch mit dieser Geschichte, an der ein anhaltendes öffentliches Interesse besteht.

Die Beiträge dieses Hefts wollen Interesse wecken an dem von den Archiven verwahrten Quellenmaterial und Anregungen geben für eigene Forschungen. Die Herausgeberin ist den Autorinnen und Autoren zu Dank verpflichtet, dass sie ihre Manuskripte für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben. Ebenso gedankt sei Frau Luise Pfeifle, die in bewährter Weise die Drucklegung betreut hat.

Stuttgart, im August 2004

Dr. Nicole Bickhoff
Landesarchivdirektion
Baden-Württemberg

¹ Peter Reichel: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur bis heute* (Beck'sche Reihe 1426). München 2001. S. 9.

Stephan Molitor

Spruchkammerverfahrensakten Überlieferung zur Entnazifizierung als Quelle für die NS-Zeit¹

Niemand, der ein gutes Gewissen hat, braucht sich zu fürchten und zu sorgen. Es geht nicht um die Frage: Parteigenosse oder Volksgenosse. Fort mit diesen Unterschieden, die artfremd dem deutschen Wesen aufgepfropft sind! Es geht nicht um die Frage: SS, SA oder welche Organisation auch immer. Es geht um die Frage: anständig oder unanständig!²

Dieses Zitat scheint in zweifacher Hinsicht als Hinführung zum Thema *Spruchkammerverfahrensakten. Überlieferung zur Entnazifizierung als Quelle für die NS-Zeit* geeignet: Als Quelle der NS-Zeit zeigt dieser Satz aus einer für den 20. Juli 1944 geplanten Rundfunkansprache von Carl Goerdeler, dass der Gedanke einer politischen Säuberung bereits bei den national-konservativen Hitler-Gegnern in Deutschland eine Rolle spielte und nicht erst bei der Konferenz in Jalta im Februar 1945 formuliert wurde. Zum Zweiten ist es deshalb bemerkenswert, weil hier die moralisch-bewertenden Begriffe *anständig* bzw. *unanständig* als Kriterien für die Beurteilung des einzelnen gewählt wurden. Wie problematisch ein solcher Ansatz ist, mag jene im O-Ton erhaltene Ansprache des Reichsführers SS Heinrich Himmler verdeutlichen, der es als besondere Leistung der SS gewertet wissen wollte, bei all ihrem mörderischen Treiben *anständig geblieben zu sein*.

Dass die Leute vom 20. Juli ihre Gegner zugleich aber auch bereits nach formalen Kriterien einstufen, belegt der vorbereitete Befehl für die Durchführung von Verhaftungen im Rahmen der *Operation Walküre*. Demnach waren *ohne Verzug ihres Amtes zu entheben und in besonders gesicherte Einzelhaft zu bringen: Grundsätzlich: sämtliche Gauleiter, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Polizeipräsidenten, höhere SS- und Polizeiführer, Gestapo-Leiter und Leiter der SD-Dienststellen, Leiter der Propagandaämter und Kreisleiter*. Dem *eigenen Entscheid der Wehrkreisbefehlshaber* sollte wiederum vorbehalten bleiben, welche weiteren bisherigen politischen Machthaber festzusetzen waren: SS-Führer, Gauamtsleiter, Kreisamtsleiter oder Ortsgruppenleiter, Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister, soweit sie – ich zitiere weiter – *als Rechtsbeuger oder Lumpen hervorgetreten sind. Wer gegen Recht und Anstand verstoßen hat, so heißt es weiter, muss für die Folgen einstehen*.³

¹ Vortrag bei den Heimattagen 2001 in Bad Rappenau. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

² Zitiert nach: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949. Hg. von Clemens Vollnhals in Zusammenarbeit mit Thomas Schlemmer. München 1991. S. 70.

³ Entnazifizierung, wie Anm. 2, S. 71.

Ob bzw. inwieweit dieser aus moralischen und formalen Kriterien gemischte Ansatz in der Praxis funktioniert hätte, wissen wir nicht. Vor Spekulationen der Art *Was wäre gewesen, wenn* sollten wir uns hüten.

Spruchkammern und Spruchkammerverfahren

Als Ausgangspunkt für eine kurze Darstellung des Spruchkammerverfahrens sei hier die im Kommuniqué von Jalta erstmals enthaltene Direktive JCS 1067 (Joint Chiefs of Staff) genannt, die weitgehend Eingang in die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz fand. Vorgesehen waren darin bereits die Auflösung der NSDAP und ihrer Organisationen, die Aufhebung der NS-Gesetze und eine Reihe weiterer Maßnahmen, wie die Säuberung des öffentlichen Dienstes und der automatische Arrest für bestimmte Personengruppen. Der alliierte Kontrollrat gab am 12. Januar 1946 und am 12. Oktober 1946 weitere Direktiven heraus (24 und 38), die jedoch kein einheitliches Vorgehen in den vier Besatzungszonen bewirkten.

Im Folgenden werde ich mich auf die Entnazifizierung in der amerikanischen Zone, näherhin im nordwürttembergischen Raum, konzentrieren, für dessen Überlieferung das Staatsarchiv Ludwigsburg zuständig ist. In der US-Zone musste einer Direktive vom 7. Juli 1945 folgend jeder Deutsche, der eine – genau definierte – Schlüsselposition des öffentlichen Lebens inne hatte oder einnehmen wollte, einen 131 Fragen umfassenden Fragebogen ausfüllen. Es erfolgte eine

Einstufung in fünf Gruppen, von der für den jeweiligen Betroffenen die Entlassung oder seine Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung abhing.

Das Gesetz der Militärregierung Nr. 8 vom 26. September 1945 verschärfte die politische Säuberung, indem die zuvor auf den öffentlichen Dienst konzentrierten Maßnahmen auf die Wirtschaft ausgedehnt wurden. Immerhin gab es jetzt für die Betroffenen eine Einspruchsmöglichkeit, für die besondere mit Deutschen besetzte Prüfungsausschüsse eingerichtet wurden. Zwar lag die letzte Entscheidung weiterhin bei den amerikanischen Stellen, doch die Begutachtung der Beweislage erfolgte durch diese Ausschüsse.

Gegen die immer umfangreicher werdenden Entlassungskataloge und die damit verbundenen Pauschalisierungen wurde indessen zunehmend Kritik laut. Bei den bis März 1946 behandelten 1,26 Millionen Fällen waren rund 210 000 Beschäftigte aus ihren Positionen im öffentlichen Dienst und der Wirtschaft entlassen worden. Mehr als 70 000 weiteren Personen wurde die An- bzw. Wiedereinstellung verweigert. Die Internierungslager, in die an Hand von formalen Kriterien höhere NS-Funktionäre, SS-, SD- und Gestapo-angehörige, hohe Beamte, Bürgermeister, politische Leiter und mutmaßliche Kriegsverbrecher eingewiesen wurden, erregten besonderen Unmut. In der gesamten amerikanischen Zone waren davon über 90 000 Personen betroffen.

Am 5. März 1946 wurde in den Ländern der US-Zone das Gesetz Nr. 104 verabschiedet, das Gesetz zur *Befreiung von*

Nationalsozialismus und Militarismus. Dieses Gesetz bildet insofern einen besonderen Markstein in der Entwicklung, als damit die Entnazifizierung in die Hände der deutschen Verwaltung überging. Die noch laufenden Verfahren nach Gesetz Nr. 8 waren demnach bis zum 5. Mai abzuschließen. Sofern dies nicht möglich war oder im Falle von Einsprüchen, war nach Maßgabe des neuen Gesetzes Nr. 104 vorzugehen.

Wie bei dem bisherigen Ablauf bildete auch hier ein Fragebogen, der so genannte Meldebogen, Grundlage und Ausgangspunkt des Entnazifizierungsverfahrens. Allerdings war der Umfang des Fragenkatalogs nun wesentlich reduziert und konzentrierte sich neben den Angaben zur Person auf die Mitgliedschaften in NS-Organisationen sowie den beruflichen und finanziellen Werdegang des Betroffenen. Alle Deutschen, die bis zum 4. März 1946 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, mussten ihn ausfüllen. Verweigerungen oder Falschangaben standen dabei unter Strafe. Jeder hatte zwei Bogen auszufüllen und – unter Entrichtung einer Gebühr von zehn Pfennigen pro Bogen – vorzulegen. Der von den polizeilichen Behörden zu quittierende Kontrollabschnitt an einem der Bogen stellte wiederum die Voraussetzung für den Bezug von Lebensmittelkarten dar. Ebenso durften ab dem Stichtag 15. Mai 1946 Arbeitgeber nur noch solche Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen, die diese Meldebogen-Quittung vorweisen konnten.

Die Ausgabe der Meldebogen durch Bürgermeisterämter und Polizeireviere erfolgte Mitte April 1946 mit der Maßgabe

an die Empfänger, sie dort bis zum 28. April ausgefüllt wieder vorzulegen. Zusammen mit einer Liste aller betroffenen Personen waren die Bogen dann bis spätestens 5. Mai 1946 an den jeweils zuständigen öffentlichen Kläger der in Stadt- und Landkreisen einzurichtenden Laiengerichte, den so genannten Heimatspruchkammern, weiterzuleiten.⁴ Benannt wurden die öffentlichen Kläger wie auch die Spruchkammervorsitzenden, die entweder die Befähigung zum Richteramt haben oder für den höheren Verwaltungsdienst qualifiziert sein mussten, und die beiden mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Beisitzer – zum Teil auf Vorschlag der politischen Parteien – durch den Minister für die öffentliche Befreiung unter Mitwirkung des Justizministers.

Das eigentliche Ermittlungsverfahren lag in der Hand des öffentlichen Klägers. Er hatte alle Meldebogen, Anträge, Anzeigen und sonstigen Hinweise auf Verantwortliche zu prüfen und die Ermittlungen von Amts wegen einzuleiten. Gegebenenfalls erhob er dann die Klage und vertrat sie vor der Kammer. Ziel der individuellen Prüfung war es, jeden, der nicht von vornherein als *vom Gesetz nicht betroffen* eingestuft wurde, einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Kategorie 1: Hauptschuldige,
- Kategorie 2: Belastete (Aktivisten, Militäristen, Nutznießer),

⁴ Eine Sonderform stellt die Spruchkammer für die Interniertenlager dar, die für die in den Internierungslagern inhaftierten Betroffenen zuständig war.

- Kategorie 3: Minderbelastete (Bewährungsgruppe),
- Kategorie 4: Mitläufer,
- Kategorie 5: Entlastete.

Wurde ein Spruchkammerverfahren eingeleitet, erhob der öffentliche Kläger die Klage. Elementare Bestandteile dieser Klage waren:

- die Belastungskategorie, in die der Betroffene eingereiht werden sollte,
- die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe,
- die wesentlichen Beweismittel,
- der Antrag, ob die Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlungen erfolgen sollte.

Wollte ein Betroffener in eine günstigere Belastungskategorie eingestuft werden als es die Klage vorsah, musste er selbst die erforderlichen Beweise beibringen. Dies erfolgte in der Regel durch von Personen aus seinem Umfeld ausgestellte schriftliche Entlastungszeugnisse, die als *Persilscheine* Eingang in die Umgangssprache fanden.

Die Kammern, denen aufgetragen war, alles zur Erforschung der Wahrheit Notwendige zu tun, konnten die Verfahren nach eigenem Ermessen regeln. Betroffene, Zeugen und Sachverständige hatten ihrer Vorladung zur Vernehmung Folge zu leisten. Das Ergebnis der Beweisaufnahme, der Spruch, kam in freier Entscheidung, ohne Bindung an den Antrag des Klägers zustande und setzte die Belastungskategorie und die gebotenen Sühnemaßnahmen fest.

Ohne auf Einzelheiten der Verfahrensabwicklung durch die völlig überlasteten Spruchkammern und auf Sonderfälle, wie die Verfahren gegen Abwesende, Vermisste oder bereits Verstorbene, eingehen zu können, lässt sich vereinfachend sagen, dass zunächst die *leichteren* Fälle bearbeitet wurden und – wohl auch auf amerikanischen Druck hin – relativ strenge Sühnemaßnahmen verhängt wurden. Die Sühnemaßnahmen reichten von Geldstrafen bis zu zehn Jahren Arbeitslager. Die komplizierten, *schweren* Fälle der *großen Fische* wurden zunächst hintangestellt und fanden später aufgrund der veränderten weltpolitische Lage (Kalter Krieg) – wiederum unter gewissem amerikanischen Druck in die andere Richtung – mildere Richter. In einer neueren Untersuchung wurde diese Praxis, die allgemein großen Unmut erregte, auf die zuge-spitzte Formulierung gebracht: *Wer spät kam, den belohnte das Leben.*⁵

Die Auflösung der Heimatspruchkammern erfolgte vom Frühjahr 1948 an und war im Oktober desselben Jahres abgeschlossen. Zentralspruchkammern in Karlsruhe und Ludwigsburg übernahmen sämtliche noch laufenden Verfahren in Nordwürttemberg-Nordbaden. Am 1. Oktober 1950 wurde das übergeordnete Ministerium für politische Befreiung endgültig aufgelöst. Die Spruchkammerverfahrensakten wurden mit dem von der verfassungsgebenden Versammlung des

⁵ Cornelia *Rauh-Kühne*: *Wer spät kam, den belohnte das Leben: Entnazifizierung im Kalten Krieg*. In: *Deutschland und die USA im Zeitalter des Kalten Krieges 1945–1990*. Ein Handbuch. Hg. von Detlef *Junker*. 2 Bände. Stuttgart/München 2001. Bd. 1, S. 112–123.

neu gegründeten Südweststaats verabschiedeten Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung vom 13. Juli 1953 nicht nur bildlich, sondern auch faktisch geschlossen. Demnach hatten die Kammern ihre Tätigkeit zum 31. Oktober 1953 einzustellen, neue Verfahren durften schon nach dem 31. Juli 1953 nicht mehr eröffnet werden. Einsicht in die vorhandenen Akten durfte nur noch Behörden (und sinngemäß Gerichten) gewährt werden. Selbst den am Verfahren Beteiligten konnte lediglich Auskunft gewährt werden, und dies auch nur dann, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden konnte. Eine Benutzung der Verfahrensunterlagen durch andere Personen für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke war jedenfalls nicht statthaft.

So blieben die Spruchkammerakten der Forschung fast 40 Jahre verschlossen. Erst mit dem Gesetz vom 12. März 1990 zur Änderung des Landesarchivgesetzes

vom 27. Juli 1987 wurden die Akten für Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich. Sie können seither nach Maßgabe der im Landesarchivgesetz geregelten Sperrfristen für personenbezogene Unterlagen, das heißt mit Ablauf des zehnten Jahres nach dem Tod des Betroffenen, genutzt werden.

Spruchkammerverfahrensakten im Staatsarchiv Ludwigsburg

Das Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt über 1000 Regalmeter Spruchkammerverfahrensakten. Es dürfte sich dabei schätzungsweise um knapp eine halbe Million Einzelfälle handeln, die sich im Wesentlichen auf folgende Bestände verteilen; sie sind, soweit die noch laufende Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist, nach dem Geschäftszeichen der jeweiligen Spruchkammer gelagert und nur über die noch von den Spruchkammern selbst angelegten Karteien erschlossen.

Spruchkammer der Interniertenlager:⁶

EL 903/1	Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 72, Ludwigsburg, Krabbenlochkaserne	16,8 lfd.m
EL 903/2	Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 74, Ludwigsburg-Oßweil, Flakkaserne	28,4 lfd.m
EL 903/3	Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 75, Kornwestheim, Ludendorffkaserne	31,9 lfd.m
EL 903/4	Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 76, Hohenasperg	6,5 lfd.m

⁶ Die Umfangsangaben geben den derzeitigen Stand wieder. Bei den noch nicht bearbeiteten Beständen ist durch die Verpackung in säure-

freie Umschläge und Archivboxen von einer Zunahme des Umfangs von ca. 10 % auszugehen.

EL 903/5	Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 77, Ludwigsburg, Fromannkaserne	6,2 lfd.m
EL 903/7	Spruchkammer der Interniertenlager: Handakten öffentlicher Kläger	3,2 lfd.m

Heimatspruchkammern:

EL 902/1	Spruchkammer 1 – Aalen: Verfahrensakten	40,1 lfd.m
EL 902/2	Spruchkammer 2 – Ellwangen: Verfahrensakten	20,9 lfd.m
EL 902/3	Spruchkammer 4 – Backnang: Verfahrensakten	26,4 lfd.m
EL 902/4	Spruchkammer 6 – Böblingen: Verfahrensakten	37,1 lfd.m
EL 902/5	Spruchkammer 9 – Crailsheim: Verfahrensakten	21,7 lfd.m
EL 902/6	Spruchkammer 11 – Esslingen: Verfahrensakten	69,1 lfd.m
EL 902/7	Spruchkammer 14 – Schwäbisch Gmünd: Verfahrensakten	40,7 lfd.m
EL 902/8	Spruchkammer 16 – Göppingen mit Geislingen und Eislingen: Verfahrensakten	70,7 lfd.m
EL 902/9	Spruchkammer 20 – Schwäbisch Hall: Verfahrensakten	22,6 lfd.m
EL 902/10	Spruchkammer 22 – Heidenheim: Verfahrensakten	43,0 lfd.m
EL 902/11	Spruchkammer 24 – Heilbronn (Stadt): Verfahrensakten	24,3 lfd.m
EL 902/12	Spruchkammer 26 – Heilbronn (Land): Verfahrensakten	43,6 lfd.m
EL 902/13	Spruchkammer 28 – Künzelsau: Verfahrensakten	11,4 lfd.m
EL 902/14	Spruchkammer 29 – Leonberg: Verfahrensakten	28,5 lfd.m
EL 902/15	Spruchkammer 30 – Ludwigsburg: Verfahrensakten	73,7 lfd.m
EL 902/16	Spruchkammer 33 – Bad Mergentheim: Verfahrensakten	14,4 lfd.m
EL 902/17	Spruchkammer 34 – Nürtingen: Verfahrensakten	23,8 lfd.m
EL 902/18	Spruchkammer 35 – Kirchheim/Teck: Verfahrensakten	22,9 lfd.m
EL 902/19	Spruchkammer 36 – Öhringen: Verfahrensakten	17,0 lfd.m
EL 902/20	Spruchkammer 37 – Stuttgart: Verfahrensakten	248,0 lfd.m
EL 902/21	Spruchkammer 45 – Ulm (Stadt): Verfahrensakten	37,6 lfd.m
EL 902/22	Spruchkammer 47 – Ulm (Land): Verfahrensakten	28,0 lfd.m
EL 902/23	Spruchkammer 48 – Vaihingen/Enz: Verfahrensakten	23,7 lfd.m

EL 902/24	Spruchkammer 49 – Waiblingen: Verfahrensakten	29,0 lfd.m
EL 902/25	Spruchkammer 50 – Schorndorf: Verfahrensakten	29,0 lfd.m

Zentralspruchkammer:

EL 905/1 II	Zentralspruchkammer Nordwürttemberg: Q/H-Aktenzeichen (Heimkehrerlager Ulm), Verfahrensakten	0,4 lfd.m
EL 905/2 II	Zentralspruchkammer Nordwürttemberg: SV-Aktenzeichen, Verfahrensakten	1,6 lfd.m
EL 905/3	Zentralspruchkammer Nordwürttemberg: Sonstige Aktenzeichen	0,3 lfd.m

Erschließung

Schon im Vorfeld der Gesetzesänderung, die eine Öffnung der Spruchkammerverfahrensakten nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes ermöglichte, begann man mit den Vorbereitungen für eine weitergehende EDV-gestützte Erschließung der Unterlagen. Mit gutem Grund stellte man die Bearbeitung der Spruchkammern der Interniertenlagen an den Anfang. Die hier dokumentierten Einzelfälle sind oft von besonderer Bedeutung, handelt es sich bei den Betroffenen doch vielfach um hohe Funktionäre des NS-Regimes. Hier schien es auch gerechtfertigt, Eintragungen zum Verfahrensergebnis (Einstufung als Hauptschuldiger, Belasteter usw.) und in enger Anlehnung an den Meldebogen alle Mitgliedschaften in NS- und sonstigen einschlägigen Organisationen nebst Funktionen und Ämtern zu erfassen. Man hoffte, damit einen Zugriff auf die einzelnen NS-Organisationen und Führungsebenen innerhalb der Parteihierarchie zu ermöglichen. Dieses aufwändige Verfahren ließ sich nach den praktischen Erfahrungen mit den ersten Beständen angesichts der Masse der Überlieferung

jedoch nicht durchhalten. Um die Verfahrensakten in einem absehbaren Zeitraum komplett bearbeiten zu können, entschloss man sich zu einer drastischen Reduzierung der erfassten Angaben zu einer Person, konkret zur Reduzierung von insgesamt 130 Datenfeldern auf zehn. Primäres Ziel des Unternehmens ist es jetzt neben den dringend erforderlichen konservatorischen Maßnahmen (Entmetallisierung, Verpackung in säurefreie Umschläge usw.), beständeübergreifende elektronische Recherchen nach einzelnen Personen, Berufsgruppen, Geburts- und Wohnorten, aber auch Geburtsjahrgängen durchzuführen, jeweils mit der Möglichkeit, nur männliche oder weibliche Betroffene herauszufiltern. Ohne Kenntnis der für einen Betroffenen zuständigen Spruchkammer war es bisher mit vertretbarem Aufwand kaum zu leisten, Recherchen für Nutzer durchzuführen. Mit einem permanent wachsenden Datenbestand wird es nun aber sozusagen täglich einfacher, Nutzern den Weg zur Verfahrensüberlieferung zu ebnen und zeitraubende manuelle Suchvorgänge in zahllosen Karteikästen zu vermeiden.

Nutzung

Wie oben bereits ausgeführt, ist eine Nutzung der Spruchkammerunterlagen erst mit dem Gesetz vom 12. März 1990 zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 möglich geworden. Seither ist eine starke Nutzung der einschlägigen Bestände zu konstatieren, denen das Staatsarchiv durch seine Erschließungsmaßnahmen Rechnung trägt. Neben Anfragen mit familiengeschichtlichem Hintergrund sind es insbesondere ortsgeschichtliche Forschungen, die auf die Entnazifizierungsakten zurückgreifen, um die Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht mit einigen lapidaren Sätzen über die allgemeine Geschichte des Dritten Reichs und des Zweiten Weltkriegs zu übergehen. Von nachbarlichen Streitereien, die in Denunziationen mündeten, von offenem oder verdecktem Machtmissbrauch und der Nutzung von *Beziehungen* zur Verhinderung von *Schlimmem* durch lokale NS-Funktionäre bis hin zu Ereignissen wie der so genannten *Reichskristallnacht*, für alle Lebensbereiche in NS- und Kriegszeit sind in den Akten Dokumente und Aussagen zusammengetragen. Als ergiebige Quellen werden die Unterlagen auch zunehmend für firmen⁷- und personengeschichtliche Untersuchungen⁸ entdeckt. Selbstverständlich bietet gerade die annähernd vollständige Erfassung der erwachsenen Bevölkerung, wie sie in der Entnazifizierung angelegt war, eine ideale Voraussetzung für Querschnittsuntersuchungen, etwa für berufsspezifische Verhaltensmuster in der NS-Zeit.⁹

Bei der über bloße Fakten hinausgehenden Interpretation des Inhalts ist freilich

besondere Vorsicht geboten. Zu Recht wurde davor gewarnt, die parteiischen Be- oder Entlastungszeugnisse als *die* historische Wahrheit zu nehmen. Ohne angemessene Quellenkritik agierende *antifaschistische* Eiferer, die aus sicherer Distanz mit erhobenem Zeigefinger agieren, werden ebenso das Ziel eines angemessenen historischen Urteils verfehlen wie jene Verharmloser, für die bekanntlich alles nur halb so schlimm war.

Bei aller Kritik, die an der letztlich gescheiterten Entnazifizierung in Deutschland geübt wurde: Tatsache ist, dass trotz aller Mängel des Verfahrens mit der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg eine funktionsfähige Demokratie entstanden ist, in der man sich mittlerweile der eigenen Vergangenheit stellt und sich erinnern will. Sich zu erinnern aber ist – wer will das ernsthaft bezweifeln – eine dauerhafte gesellschaftliche Aufgabe.

Part der Archive ist es dabei, die authentischen Quellen zu sichern und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

⁷ Z. B. Ulrich *Haller*: Zwangsarbeit und Rüstungsproduktion in Geislingen an der Steige 1939–1945. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 57 (1998) S. 305–368.

⁸ Z. B. Hartmut *Berghoff* und Cornelia *Rauh-Kühne*: Fritz. K., Ein deutsches Leben im 20. Jahrhundert. Stuttgart/München 2000.

⁹ Z. B. Cornelia *Rauh-Kühne*: Die Unternehmer und die Entnazifizierung der Wirtschaft in Württemberg-Hohenzollern. In: Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930–1952. Hg. von Cornelia *Rauh-Kühne* und Michael *Ruck*. München 1993. S. 305–331.

Martin Carl Häußermann

Quellen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den baden-württembergischen Staatsarchiven

Wenn von *Wiedergutmachung* gesprochen wird, so muss zunächst dieser Begriff definiert werden, denn die Wiedergutmachung als solche hat es nie gegeben. Vielmehr werden unter diesem Schlagwort die zahlreichen Maßnahmen und Gesetze des Bundes und der Länder zusammengefasst, die den vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat geschädigten, natürlichen wie auch juristischen Personen ab etwa 1947 Hilfe leisten sollten.¹ Das Gros dieser *Wiedergutmachungsfälle* war etwa Mitte der 60er Jahre abgeschlossen; in der Folgezeit wurden – und werden immer noch – vom Bundestag Sonderfonds bereitgestellt, etwa zur Entschädigung der Sinti und Roma. Auf diese Wiedergutmachungsleistungen soll hier jedoch ebenso wenig eingegangen werden wie auf die *Vermögenskontrolle*, die *Entschädigung in der Sozialversicherung* (1949) oder die *Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes* (1951), um nur einige zu nennen; das Hauptaugenmerk wird auf die beiden großen Komplexe der *Wiedergutmachung* gerichtet sein: die *Rückerstattung* und die *Entschädigung*. Ebenso wie die Verfahrensakten der Spruchkammern sind sie als bedeutende Ersatzüberlieferung für die Geschichte des Dritten Reichs zu betrachten, dessen originäre Überlieferung zu großen Teilen nicht mehr erhalten ist.

In den baden-württembergischen Staatsarchiven werden weit über 100 000 Einzelfallakten zur *Entschädigung* und *Rückerstattung* verwahrt, wobei sich allerdings die folgende Darstellung auf die Überlieferung des Staatsarchivs Ludwigsburg beschränkt.

Rückerstattung: Schlichter für Wiedergutmachung und Bundesvermögensverwaltung

Die Pflicht zur Rückerstattung entzogener Vermögensgegenstände wurde Deutschland bereits in der Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 auferlegt. Jedoch erst mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1947 (*Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, REG*) der amerikanischen Militärregierung wurde in der US-Zone – und damit erstmalig in Deutschland – die Rückerstattung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gesetz wurde von Amerikanern und Deutschen gemeinsam ausgearbeitet,

¹ Zur *Wiedergutmachung* in Deutschland vgl. vor allem die neueste Arbeit von Hans Günter Hockerts: *Wiedergutmachung in Deutschland – eine historische Bilanz 1945–2000*. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001) S. 167–214. Eine erschöpfende Zusammenstellung aller bis 1986 erfolgten Maßnahmen siehe in: Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6287.

jedoch von der Militärregierung im Alleingang verkündet, da es zwischen den deutschen Ministerpräsidenten innerhalb der US-Zone und der Militärregierung in einigen Punkten unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten gab, auf die noch einzugehen sein wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes unterlagen der Rückerstattung ausschließlich feststellbare Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten), die in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der *Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus* entzogen worden waren. In erster Linie handelte es sich hierbei um eine Naturalrestitution. Waren die entzogenen Gegenstände nicht mehr vorhanden, beschädigt oder in ihrem Wert gemindert, so war Ersatz zu leisten.

Rückerstattungsberechtigt waren der Verfolgte sowie seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger. Waren keine Erben mehr vorhanden oder machte der Verfolgte seine Ansprüche nicht fristgemäß geltend, traten an dessen Stelle die so genannten Nachfolgeorganisationen (zum Beispiel die IRSO). Auf diese Weise sollte ausgeschlossen werden, dass das entzogene Vermögen beim Entzieher verbleiben oder möglicherweise im Wege des Staatserbrechts an den Staat fallen konnte. Gerade an diesem Punkt entzündeten sich aber die eben angesprochenen Konflikte, denn die Ministerpräsidenten sahen die große Gefahr des Abzugs enormer, für den Wiederaufbau dringend benötigter Vermögenswerte ins Ausland. Aber nicht nur die Deutschen, auch die übrigen Alliierten hegten in eben diesem

Punkt ihre Bedenken. Die Briten befürchteten, die Nachfolgeorganisationen würden die Mittel dem jüdischen Aufstand gegen das britische Mandat in Palästina zufließen lassen. Die Franzosen und die Russen wollten das erbenlose Vermögen den deutschen Ländern zu deren Wiederaufbau überlassen. Kurzum: eine gesamtdeutsche Lösung kam nicht zustande.

Die Amerikaner starteten daher im Jahr 1947 einen Alleingang, die Franzosen zogen fast zeitgleich mit einer erheblich abgeänderten Variante nach, die Briten folgten schließlich 1949 mit einer deutlich abgespeckten Version des amerikanischen Vorbilds. Bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990 galten diese Rückerstattungsgesetze der Besatzungsmächte fort. Auch als die Pariser Verträge 1955 die Besatzungszeit in der Bundesrepublik formal beendeten, ging die oberste Gerichtsbarkeit nicht etwa auf den Bundesgerichtshof, sondern auf ein international besetztes Oberstes Rückerstattungsgericht über.²

Die Ansprüche auf Rückerstattung richteten sich nach den Gesetzen der Alliierten nur gegen Privatpersonen, die sich an jüdischem Eigentum bereichert hatten. Nicht geregelt war, wie die gegen das Deutsche Reich, dem größten Entzieher jüdischen Eigentums, gerichteten Ansprüche befriedigt werden sollten. Bei den Raubzügen des Reichs spielten vor allem bewegliche Gegenstände wie Edelmetall, Kunstgegenstände, Wertpapiere,

² Hockerts, Wiedergutmachung, wie Anm. 1, S. 172 f.

Abb. 1:
Antrag der Witwe Carl Goerdelers auf Wiedergutmachung für die nach dem 20. Juli 1944 erlittenen Schäden an Leib und Leben (u. a. KZ-Aufenthalt). Vorlage: Staatsarchiv Ludwigsburg EL 350 ES 542.

542/44

Akten-Nr.: 542 an
Kartei-Nr.:

**Landesbezirksstelle
für die Wiedergutmachung
Stuttgart**

Anschriß: Stuttgart-O., Gerokstraße 37 - Fernsprecher 91074, 92855

Politisch / Rassistisch / Religiös
Gruppe:

JUSTIZMINISTERIUM
Eing: 29. JUL. 1948 VI
1951H:

Antrag auf Wiedergutmachung *)

I. Personalien:

Vor- und Zuname: Anneliese Goerdeler, geb. Ulrich
 Wohnort: Cleebronn /Wttbg. Straße; Katharinenplaisir Kreis: Heilbronn a.N.
 geb.: 6.8.1888 in: Königsberg /Pr. Kreis:

Familienstand: Witwe Kinder: 4 Deren Alter: 35, 28, 26 u. 18
 Erlerner Beruf: Hausfrau Ausgeübter Beruf: Hausfrau

Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen? nein
 Spruchkammerbescheid vom Az. 26/15/112 Einstufung: nicht betroffen
Brackenheim
 Rechtskräftig seit Poststempel fehlt

II. Angaben über meine Verfolgung bzw. Schädigung:

Grund der Verfolgung bzw. Schädigung: wegen Beteiligung meines Mannes an der
Widerstandsbewegung, die zum 20. Juli 1944
führte

Ort des Beginns der Verfolgung: Leipzig am 22. Juli 1948

Wohnhaft in Nordwürttemberg-Nordbaden seit 1946

Ich befand mich ~~in~~ Mein(e) ~~Verhaftung~~ Verhaftung ~~in~~ Leipzig

..... Jahre 4 Monate im Gefängnis in

..... Jahre

..... Jahre 7 Monate im KZ. Bad Reinerz, Stutthof, Buchenwald, Dachau

..... Jahre Monate illegal in

..... Jahre Monate in Emigration in

..... Jahre Monate beim Bew.-Batl. 999, 500, bei der SS-Div. Dirlwanger

Anklage erhoben wegen: Keine

Urteil des Keins vom

Strafmaß:

Davon verbüßt:

Geldstrafe: RM.

Gerichts- und Hofkosten: RM.

Anwaltskosten: RM.

Urteil aufgehoben auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der
 Strafrechtspflege vom 31. 5. 1946 (Reg.Bl. S. 205) ja, das gegen meinen Mann vom 8.9.48
(Volksgerichtshof)

a) lt. Beschluß des Justiz-Minist. Gerichts vom

b) lt. Bescheinigung der Staatsanwaltschaft vom

*) Um deutliche Schrift, mögl. Maschinenschrift, wird gebeten. Falls einzelne Spalten nicht ausreichen, gesonderte Anlagen beifügen!

5. 48. L. L. 2000.

Schmuck und Hausrat eine wichtige Rolle. Das meiste davon war nach Kriegsende nicht mehr greifbar und konnte somit auch nicht mehr zurückgegeben werden. Im Rahmen der Pariser Verträge, mit denen 1955 das Besatzungsregime beendet wurde, verpflichtete sich Deutschland zur Regelung dieser Frage. Diese auferlegte Verpflichtung erfüllte die Bundesrepublik im Jahr 1957 mit dem Erlass des *Bundesrückerstattungsgesetzes*, mit dem sie die Haftung für die rückzuerstattenden Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs übernahm. Das Bundesrückerstattungsgesetz bezieht sich also ausschließlich auf diejenigen Fälle, in denen die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs Verpflichteter sein könnte.

Sämtliche Ansprüche auf Rückerstattung waren beim Zentralmeldeamt in Bad Nauheim, der zentralen Anmeldebehörde für Rückerstattungsansprüche in der US-Zone, zu stellen. Von dort wurden die Anträge an die zuständigen Wiedergutmachungsbehörden der einzelnen Länder weitergeleitet. Für das Gebiet des amerikanisch besetzten Württembergs waren dies die Schlichter für Wiedergutmachung bei den Amtsgerichten Stuttgart und Ulm, deren Überlieferung heute im Staatsarchiv Ludwigsburg rund 100 Regalmeter umfasst.³ War vor den Schlichtern für Wiedergutmachung keine gütliche Einigung zu erzielen, wurde der Fall an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, im weiteren Instanzenzug an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts verwiesen. Letzte Instanz war das schon erwähnte international besetzte Oberste Rückerstattungsgericht.

Jedoch nicht die Schlichter für Wiedergutmachung, sondern die Bundesvermögensabteilungen der zuständigen Oberfinanzdirektionen zahlten den Entschädigungsbeitrag aus. Sie überprüften die Rechtmäßigkeit der Entschädigungssumme in aller Regel durch eigene Nachforschungen. Deshalb ist auch die Überlieferung der baden-württembergischen Oberfinanzdirektionen als archivwürdig eingestuft worden, da sie zahlreiche Originaldokumente aus der Zeit vor 1945 enthält. In der Akte von Dr. Karl Friedrich Gördeler – einem der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 – ist zum Beispiel der Schriftverkehr zwischen dem Präsidenten des Volksgerichtshofes, Freisler, und der Witwe Gördelers sowie eine Ausfertigung des Todesurteils abgelegt.⁴ Diese Überlieferung der Oberfinanzdirektion Stuttgart umfasst im Staatsarchiv Ludwigsburg nochmals etwa 40 Regalmeter.⁵ Dieser Bestand unterliegt den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes.

Das Bundesrückerstattungsgesetz hatte jedoch einige Nachteile für die Geschädigten. Sofern die Schädigungen im Ausland entstanden waren, wurde der Schaden nur dann ersetzt, wenn das Beutegut seinerzeit auf das Gebiet der späteren Bundesrepublik gelangt war. Anders formuliert: es galt das Territorialprinzip. In Schlesien oder Ostpreußen geraubtes Gut, das seinerzeit nicht auf das Territorium der späteren Bundes-

³ Signatur: StA Ludwigsburg FL 300/33.

⁴ Signatur: StA Ludwigsburg K 50 Bü. 1326.

⁵ Signatur: StA Ludwigsburg K 50.

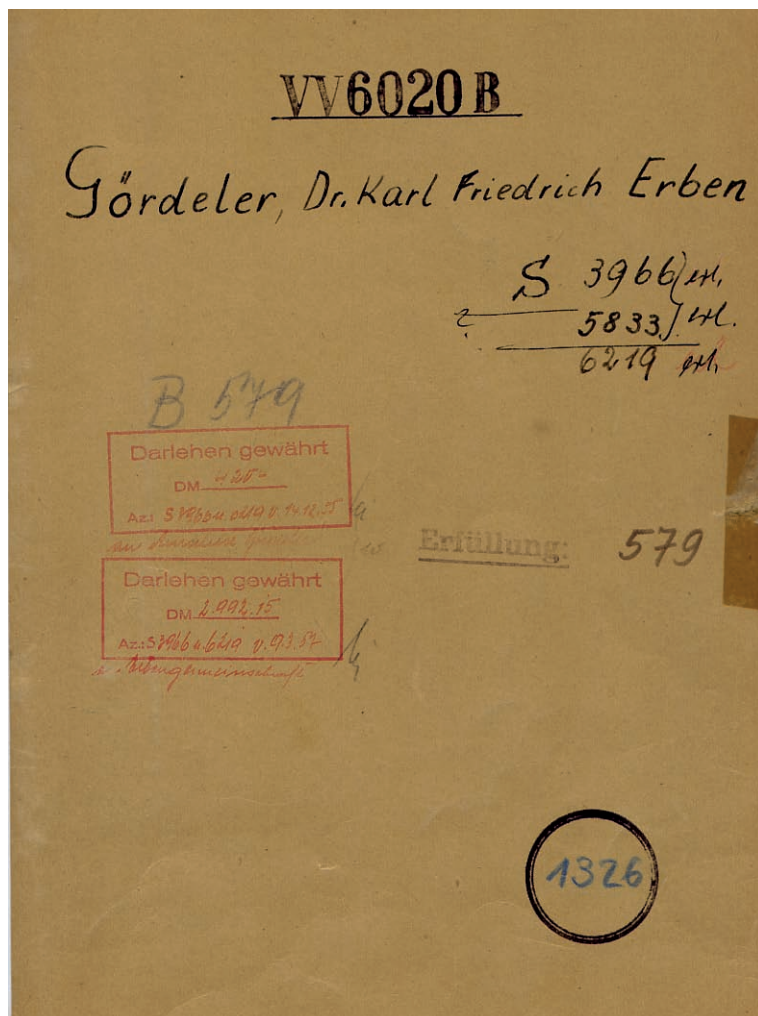


Abb. 2:
Rückerstattungsakte der Witwe Carl Goerdelers über das nach dem 20. Juli 1944 enteignete Vermögen der Familie (u. a. Hofgut „Katharinenplaisir“ bei Cleeborn). Vorlage: Staatsarchiv Ludwigsburg K 50 Bü. 1326.

republik gelangt war, oblag nicht der Regelungshoheit des Bundesrückerstattungsgesetzes. Der Weg des Beuteguts musste also nachgezeichnet werden. Dies gelang recht gut für diejenigen Fälle, die sich im Westen Europas abgespielt hatten, während Ansprüche aus Osteuropa häufig an Beweisnot scheiterten.

Nach der Rechtslage der Rückerstattungsgesetze waren nur feststellbare Vermögensgegenstände rückerstattungspflichtig. Der Ersatz von Personenschäden oder sonstigen Vermögensschäden war ausgeschlossen. Gesundheitliche Schäden oder Auswanderungskosten, Schäden im beruflichen Fortkommen etc. konnten daher nicht entschädigt werden. Dies änderte sich erst mit dem Erlass des ersten bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes, dem zum 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen *Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* (BERG).

Entschädigung

Auch bei der zweiten Säule der *Wiedergutmachung*, der *Entschädigung*, sind die Grundlagen in der amerikanischen Zone gelegt worden. Bereits im Jahr 1946 ergingen in der US-Zone Ländergesetze, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur beruflichen Ausbildung vorsahen. Am 26. April 1949 wurde das erste zoneneinheitliche Entschädigungsgesetz erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in den Ländern der amerikanischen Zone verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 125 des Grundgesetzes als Bundesrecht übernommen. Die Ausarbeitung des Entschädigungsgesetzes von 1949 beruhte fast ganz auf deutschen Entwürfen, an denen Vertreter der politisch Verfolgten einflussreich beteiligt waren. Der Anteil der Militärregierung lag

vor allem darin, die so genannten *Displaced Persons* in den Berechtigtenkreis einzubeziehen.

Der erste Bundestag ließ sich mit der Vereinheitlichung des Entschädigungsrechts viel Zeit. Die Verhandlungen blieben jahrelang wegen der Frage der Kompetenzen- und Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern stecken. Erst die Verhandlungen zwischen Israel und der Bundesrepublik, die im Luxemburger Abkommen von 1952 mündeten, brachten wieder neuen Schwung in die Angelegenheit. Im Vertragswerk war das so genannte *Haager Protokoll Nr. 1* integriert, in dem die Bundesregierung mit der Claims Conference viele Grundsätze und Einzelheiten für den Ausbau des Bundesentschädigungsrechts festgelegt hatte. Eine ausländische Nichtregierungsorganisation erhielt damit einen vertraglichen Einfluss auf die innerdeutsche Gesetzgebung. Im Juli 1953 verabschiedete schließlich der Bundestag mit großer Mehrheit das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz. Da es am Ende der ersten Legislaturperiode gewissermaßen ad hoc entstanden war, enthielt es allerdings noch viele Unklarheiten und Mängel. Es wurde daher von allen Beteiligten von vornherein lediglich als ein Provisorium betrachtet. Weitreichende Gesetzesmängel sorgten dafür, dass viele Schadensbereiche bei einer Entschädigung nicht beachtet wurden. Die in diesen Fällen ablehnenden Bescheide erfolgten jedoch meist mit dem Zusatz, dass der Antrag gemäß der momentanen Gesetzeslage zwar jetzt noch abgelehnt werden müsse, dass aber diese Gesetzeslage sich wohl innerhalb kurzer Zeit ändern würde, dem Antrag

dann also unter Umständen nachgekommen werden könne.

Am 24. Juni 1956 erließ der Bund das *Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG)*, das rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft trat, die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu gestaltete und eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten brachte. So wurde nicht nur der Kreis der Verfolgten und die territorialen Voraussetzungen – auch hier hatte zuerst das Territorialprinzip gegolten – erweitert, sondern auch die Schadenstatbestände. Zum 14. September 1965 wurde schließlich das zweite Gesetz zur Änderung des BEG erlassen. Es ist ausdrücklich ein Schlussgesetz und bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Die vom Landesamt für die Wiedergutmachung bearbeiteten Anträge nach dem BErgG und BEG bilden heute den Bestand EL 350 des Staatsarchivs Ludwigsburg im Umfang von circa 700 Regalmetern mit rund 45 000 Einzelfallakten.

Forschungsinteresse und Quellenwert

Die Erforschung der nationalsozialistischen Verfolgungen im Dritten Reich und die Bemühungen um die Aufarbeitung dieser Zeitepoche nach 1945 haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zahlreiche Bücher und Aufsätze über die Thematik der Judenverfolgung – meist handelt es sich um lokalhistorische Arbeiten – liegen bereits vor oder sind im Entstehen. Die originäre Überlieferung des Dritten Reichs in den Archiven unse-

res Bundeslands ist aber leider nicht sehr umfangreich. Die Folgen des Bombenkriegs sowie auch gezielte Aktenvernichtungen vor Kriegsende haben sowohl das Schriftgut der NSDAP und ihrer Organisationen als auch das der staatlichen Behörden auf ein Minimum reduziert. Insbesondere die Finanzverwaltung trug Sorge dafür, dass das sie belastende Aktenmaterial noch vor dem Einmarsch der Alliierten in großem Umfang vernichtet wurde. Unter anderem wurde die gesamte Überlieferung der beim Oberfinanzpräsidenten von Württemberg angesiedelten Devisenstelle, wohin die Erlöse des geraubten jüdischen Vermögens gebracht worden waren, aufgrund des im März 1945 erlassenen Befehls

Nero noch vor Einmarsch der Alliierten komplett verbrannt. Die Protokolle dieser Aktenvernichtungen innerhalb der Finanzverwaltung sind erst kürzlich vom Staatsarchiv Ludwigsburg übernommen worden.⁶ Die historische Forschung ist deshalb weitgehend auf Ersatzüberlieferungen angewiesen.

Da sowohl bei der Rückerstattung als auch bei der Entschädigung das verlorene Gut bzw. die erlittenen Schäden genau nachgewiesen werden mussten, sind die *Wiedergutmachungsakten* als bedeutende Ersatzüberliefe-

⁶ Signatur: StA Ludwigsburg EL 400.

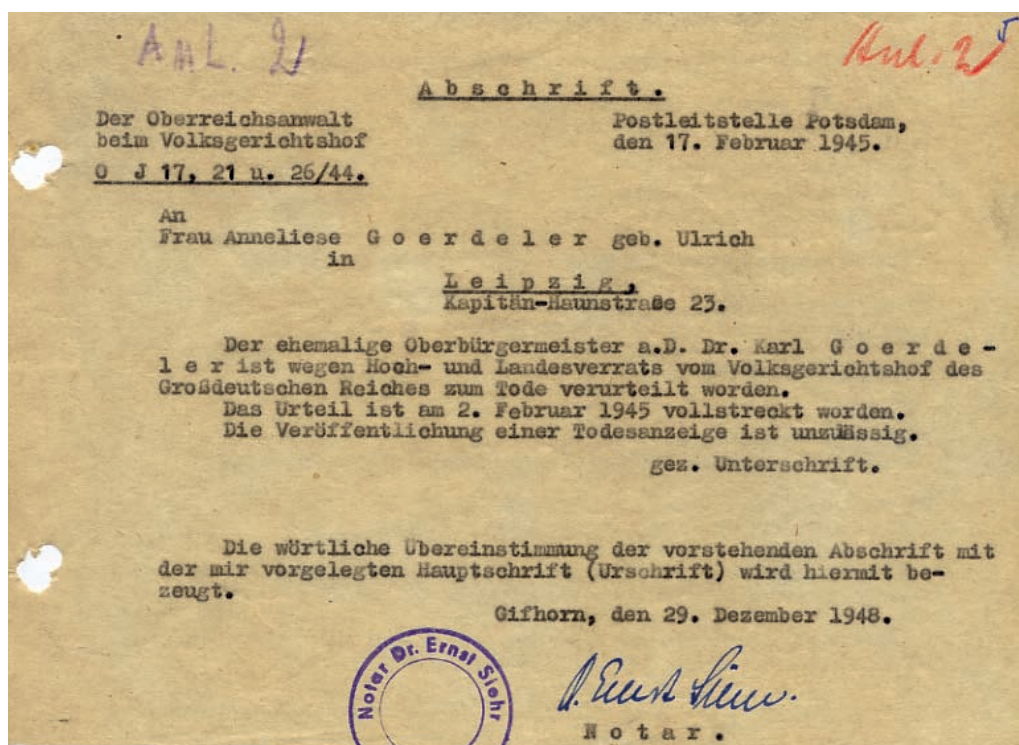


Abb. 3:
Verbot des Volksgerichtshofs über die Veröffentlichung der Todesanzeige Carl Goerdelers. Vorlage: Staatsarchiv Ludwigsburg K 50 Bü. 1326.

rung für die Erforschung zahlreicher Aspekte der Geschichte des Dritten Reichs eine stark nachgefragte Quellengattung. Hans Günter Hockerts hat kürzlich auf verschiedene Aspekte hingewiesen, die bislang noch nicht aufgearbeitet worden sind und die auf der Grundlage dieser Akten bearbeitet werden können:

- Wie verlief die Begegnungsgeschichte, wenn jüdische Alteigentümer und *arische* Erwerber in den Rollen als *Berechtigte* und *Pflichtige* zusammentrafen?
- Wie groß war die Schar der *Aufrechten*, welche die Interessen der bedrängten Verkäufer gewahrt hatten, wenn sie einen Handel tätigten?
- Entsprach dem Wechsel von Beraubung und Rückerstattung ein sozialer Auf- und Abstieg der Ariseure?

Ich will nun versuchen, anhand der im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrten *Wiedergutmachungsakten* einige weitere Aspekte zu beleuchten.

Rekonstruktion der Vermögen und des wirtschaftlichen Verhaltens der jüdischen Bevölkerung

Im Zuge der Rückerstattung geraubter Vermögenswerte hatten die Anspruchsberechtigten genaue Nachweise zu erbringen. Die Wiedergutmachungsbehörden waren verpflichtet, diese Nachweise ihrerseits zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Es liegen in den Akten also nicht nur detailgetreue Zusammenstellungen über das geraubte oder auf der Auswanderung verlorengegangene Vermögen vor, sondern auch Photographien, Versicherungspolizen, Kontoaus-

züge, Kaufverträge, Bilanzen, Geschäftsunterlagen sowie zahlreichen Zeugenaussagen. Ebenso ist beispielsweise auch der Schriftverkehr der Geschädigten mit der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten in die Akten eingeflossen, dessen Überlieferung ja bekanntlich im März 1945 in Stuttgart vernichtet worden war. Auch das Wirtschaftsverhalten der jüdischen Bevölkerung kann anhand dieser Unterlagen nachgezeichnet werden.

Rekonstruktion der Verfolgungsmaßnahmen und des Widerstands im Dritten Reich

Um konkret erlittene Verfolgungsschäden – etwa Tragen des *Judensterns*, erlittene Verletzungen, Beleidigungen, Einweisungen in ein KZ – nachzuweisen, waren ebenfalls umfangreiche Zeugenaussagen seitens der Antragsteller vorzulegen. Diese wurden wiederum durch die Wiedergutmachungsbehörden ergänzt durch weitere Befragungen, etwa der Nachbarn. Auf diese Weise kann einerseits die Verfolgung, andererseits aber auch der Widerstand gegen das NS-Regime detailgetreu nachgezeichnet werden.

Rekonstruktion der Emigration sowie des Neuanfangs jüdischer Bürger im Ausland

Um den sozialen und beruflichen Abstieg nach der Emigration zu dokumentieren – es ging hier meist um Entschädigung im beruflichen Fortkommen –, waren alle Einnahmen nach der Emigration nachzuweisen. Auf diese Weise kann die Vernichtung ehemals großer Vermögen bis zur Emigration und der dann einsetzende

Dr. ERICH HAAS
3750 BROADWAY
NEW YORK 32, N. Y.
TEL. AU 0-9462, WH 2-3259

Landesamt für die
Wiedergutmachung, Stuttgart
Sitz: 17.10.1957

Az./Reg.-Nr. **11339**

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nicht Zutreffendes bitte streichen! 4 2 3 4 4 0
C-WP-RJM-gf / A/III/RJM Siegen/Westf.

Schaden an Eigentum (§§ 51—55, 146 BEG)
Schaden an Vermögen (§§ 56—58, 146 BEG)
Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen,
Bußen und Kosten (§§ 59—63, 153 BEG)

Akte vorgel.
am 22.8.
am III-Hal.
23.8.57
Bo.

Vorbemerkung:
Zur Ergänzung Ihres Antrags wollen Sie bitte diesen Fragebogen genau und vollständig ausgefüllt alsbald der
Entschädigungsbehörde zurücksenden.

1) Bestätigungskarte
Zwischenbereich (EA 10)
an Berechtigten /
Antragsteller li. 26. Aug. 1957
versenden.

A.
Angaben über den Verfolgten, der den Schaden erlitten hat.

Familienname: p o m o d o r Vorname: Pauline
geb. am: 7. I. 1889 in Jgersheim Mädchenname: fachenbach
(Kr. Mergentheim)
Der Verfolgte war im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens verheiratet mit:

Familienname: J a g u s c h Vorname: Robert
geb. am: 24. Feb. 1888 in Neidenburg/Ostpr.
Der Verfolgte hatte im Zeitpunkt des Eintritts dieser Schäden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt
in: Siegen/Westf. Kreis: Th. Koernerstr. Straße: 5
Land: _____ Damals zuständiges Finanzamt: _____

Wann erfolgte die Ausweisung — Auswanderung — Deportation?
Mein Mann wurde am 24. Juni 1938 im KZ Oranienburg "auf der Flucht"
nach 10tätiger Haft erschossen und in Berlin beigelegt,
Ich reiste auf der VULCANIA am 6. Dez. 1939 hier ankommend von Genua ab.

I. Schaden an Eigentum

Schaden an Eigentum ist entstanden:
1. durch Zerstörung, Verunstaltung oder Plünderung.
Eine Einzelaufstellung*) der zerstörten, verunstalteten oder geplünderten Sachen fügen Sie bitte nach
folgendem Muster unter Angabe von Beweismitteln (z. B. Zeugen, Kaufurkunde usw.) diesem Fragebogen
als Anlage bei. ja - Zwangsverkauf und Ablieferung von Schmuck

*) Diese Aufstellung erübrigt sich, soweit Pauschalabgeltung nach Ziff. 2 verlangt wird.

Form. D DIN A 4 · 6 S · 10,56 · BBA/Berlin · A. S.

→ Ref I zur No-103 bitte zukünftig Merk prüfen
108 27/8/57

Abb. 4:
Wiedergutmachung
einer politischen Ver-
folgung: der Ehemann
Paula Pomodors war
Kommunist.
Vorlage: Staatsarchiv
Ludwigsburg EL 350
ES 11339.

schwierige Neuanfang, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, dokumentiert werden. Ebenso können der Weg der Emigration, die Auswanderungskosten, sowie das mitgenommene bzw. verlorengegangene Vermögen detailgenau rekonstruiert werden.

Rekonstruktion der Arbeit der Wiedergutmachungsbehörden nach 1945

Häufig saßen in den Ämtern, welche die Wiedergutmachung zu bearbeiten hatten, dieselben Beamten, die vor 1945 das Vermögen eingezogen hatten. Auf dieser Basis vollzog sich bisweilen dann auch die Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen. Ich will einen konkreten Fall aus dem Staatsarchiv Ludwigsburg anführen: Ein zwischenzeitlich in die USA emigrierter Bürger einer Stadt aus Nordwürttemberg stellte beim Landesamt für Wiedergutmachung in Stuttgart einen Antrag auf Entschädigung im beruflichen Fortkommen. Der Mann hatte bis 1936 eine gutgehende Weinhandlung betrieben, deren Umsätze er nun nachzuweisen hatte. Das Landesamt für Wiedergutmachung wollte die Steuerakten des zuständigen Finanzamts einsehen. Von dort erhielt es jedoch die Auskunft, sämtliche Steuerakten seien bei einem Bombenangriff vernichtet worden. Diese Antwort wurde in der entsprechenden Wiedergutmachungsakte abgelegt. Vor wenigen Jahren erfolgte eine Aktenaussonderung bei dem betreffenden Finanzamt, wobei zahlreiche Akten jüdischer Bürger aus der Zeit vor 1945 übernommen werden konnten. Anlässlich einer Anfrage des Sohns des längst verstorbenen Antragstellers an das Staatsarchiv über den Verbleib des väterlichen Ver-

mögens wurde zu deren Beantwortung sowohl die im Staatsarchiv verwahrte Entschädigungsakte als auch die kürzlich übernommene Steuerakte des verstorbenen Vaters herangezogen. Und was wurde dort vorgefunden? Sowohl die Anfrage des Landesamts für Wiedergutmachung als auch der Bescheid über das Nichtvorhandensein der Akte war in eben dieser Akte eingheftet. Der Mitarbeiter des Finanzamts hatte bewusst und mit voller Absicht eine falsche Auskunft erteilt.

Nutzung der Unterlagen

Als personenbezogene Unterlagen unterliegen die vorgestellten Wiedergutmachungsakten den Sperrfristen des Landesarchivgesetzes von Baden-Württemberg (dies gilt für die bei den Schlichtern für Wiedergutmachung entstandene Überlieferung zur Rückerstattung und Entschädigungsakten) sowie die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes (Unterlagen zur Rückerstattung der Bundesvermögensverwaltung). Nach dem Landesarchivgesetz können diese Akten frühestens 10 Jahre nach dem Tod oder, soweit das Todesdatum nicht feststellbar ist, 90 Jahre nach Geburt der betreffenden Person eingesehen werden, nach dem Bundesarchivgesetz sind die Akten 30 Jahre nach Tod bzw. 110 Jahre nach Geburt nutzbar.

Unter Berücksichtigung dieser Sperr-/ Schutzfristen sind etwa 60 Prozent der dem Landesarchivgesetz unterworfenen Akten frei einsehbar, die unter Bundesrecht entstandenen Akten dagegen nur zu rund 30 Prozent.

Heinz-Ludger Borgert

Der gute Ruf von Ludwigsburg Zu einem bestimmten Geruch der Stadt Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Manchen Besuchern Ludwigsburgs kommt, besonders wenn sie sich der Gegend um den Bahnhof nähern und insbesondere wenn Regen droht, der Geruch von gerösteten Zichorien, einem Kaffeezusatzstoff, in die Nase. Diesen für Ludwigsburg nicht untypischen Geruch aus der benachbarten Fabrik meinte 1966 der damalige Oberbürgermeister der Stadt, Dr. Saur, aber nicht, als er sich in einem Interview für die ARD-Sendung *Panorama* um deren *guten Ruf* Sorgen machte. Vielmehr zielte seine Bemerkung auf die seit 1958 in Ludwigsburg beheimatete *Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* ab, denn – so führte er weiter aus – *sowohl im Ausland als im Inland hat diese Stelle doch sicher einen bestimmten Geruch und der uns natürlich als Stadt dann auch anhaftet.*¹

Die Zeiten haben sich gewandelt. Die Zentrale Stelle wird längst als integraler Bestandteil und Aushängeschild der Stadt Ludwigsburg verstanden, so dass sich das Land Baden-Württemberg, die Stadt und interessierte Kreise der Öffentlichkeit Ende der 90er Jahre dafür einsetzten, dass die Unterlagen der Zentralen Stelle, wenn sie schon zum größten Teil in die Obhut des Bundesarchivs übergehen würden, wenigstens weiterhin in Ludwigsburg verbleiben sollten. Als Konsequenz nahm das Bundesarchiv-

Außenstelle Ludwigsburg dort zum 1. April 2000 seine Tätigkeit auf.²

¹ Manuskript des Beitrags für die Sendung am 16. Mai 1966, S. 7.

² Vgl. den Text der Bund-Länder-Vereinbarung, der nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird: Die Bundesrepublik Deutschland und [...], ihre 16 einzeln genannten Länder, L. B.] schließen folgende Vereinbarung:

I.
[...] Soweit Zwecke der Strafverfolgung dies erfordern, wird die Zentrale Stelle mit angepasstem Personalbestand auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt. Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen sind von gesamtstaatlicher und historischer Bedeutung. Sie sollen daher an das Bundesarchiv abgegeben werden, soweit sie nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden. Hierzu wird folgendes vereinbart:

II.
1. Die in der Zentralen Stelle gesammelten Unterlagen werden vom Bundesarchiv übernommen. Dieses errichtet hierzu am Sitz der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Außenstelle, in der diese Unterlagen verbleiben.

2. Das Land Baden-Württemberg stellt dem Bundesarchiv für diese Außenstelle in Ludwigsburg die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. [...]

3. Nach Übernahme durch das Bundesarchiv findet das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) auf das Archivgut mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schutzfristen nach § 5 Abs. 1 und 2 BArchG für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen

Die Tätigkeit der Ende 1958 durch eine Verwaltungsvereinbarung der Justizminister bzw. -senatoren der deutschen Bundesländer ins Leben gerufenen Zentralen Stelle erstreckte sich zunächst vorwiegend auf solche Verbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist, [und] die

- a) *im Zusammenhang mit den Kriegseignissen gegenüber Zivilpersonen außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, insbesondere bei der Tätigkeit der sogenannten Einsatzkommandos,*
- b) *außerhalb des Bundesgebietes in Konzentrationslagern und ähnlichen Lagern begangen worden sind.*

Diese Zuständigkeit hat die Zentrale Stelle – mit wenigen Änderungen – noch heute. Dazu sollte sie [...] *das erreichbare Material sammeln, sichten und auswerten. Dabei wird sie insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herausarbeiten und feststellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können, um die Unterlagen dann der zuständigen Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen zu übergeben.*³

Wie die Landesjustizminister-Konferenz schon ein Jahr später, also 1959, zur Vermeidung von Missverständnissen erläutern zu müssen glaubte, sollte es sich bei der Tätigkeit der Zentralen Stelle *nicht um eine neue Entnazifizierung handeln, sondern um die Aufklärung umfangreicher, bisher ungesühnter schwerer*

Verbrechen, die sowohl nach damaligem als auch nach heutigem Recht unter schwere Strafdrohung gestellt waren und sind. [...] Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen befaßt sich dagegen nicht mit der Untersuchung von solchen strafbaren Handlungen, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen von Militärpersonen begangen wurden [Kriegsverbrechen im engeren Sinne].⁴

Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu verkürzen sind, sofern und soweit § 5 Abs. 6 BArchG dem nicht entgegensteht. [...] Diese Vereinbarung tritt an dem Tag, an dem die letzte von den Beteiligten ausgefertigte Vertragsurkunde dem Justizministerium Baden-Württemberg zugeht, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

³ *Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* in der Fassung vom 24. Januar 1967, die bezüglich der zitierten Passagen inhaltsgleich mit der vom 6. November 1958 ist; vgl. dazu Rüdiger Kuhlmann: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr gesellschaftliches und justizielles Umfeld. Magisterarbeit im Fach Geschichte an der Universität Hannover. November 2000. S. 37, FN. 114. Allerdings nennt Kuhlmann dort das falsche Datum 6. November 1959. Die Änderungen bei der Zuständigkeit betrafen die Ausdehnung auf das Gebiet der Bundesrepublik (1964) unter Einschluss der dort gelegenen Konzentrationslager und Anstalten sowie bei Beteiligung Oberster Reichsbehörden, z. B. bei der *Aussonderung* und anschließenden Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen, und für Dienststellen der NSDAP (1965). Vgl. auch Nicole Wittig: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Magister-Hausarbeit Sozialwissenschaften. Mainz 1994. S. 6.

⁴ Presseerklärung, zitiert bei Reinhard Henkys: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Hg. von Dietrich Goldschmidt. Stuttgart ²1965. S. 353.

Ausgeklammert blieben auch die Tatkomplexe *Reichssicherheitshauptamt* und *Volksgeschichtshof*, bei denen der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin [Tatortzuständigkeit] die Ermittlungen weiterhin führte.

Mithin gehörte es nicht zu den Aufgaben der Zentralen Stelle, jeglichem NS-Unrecht nachzugehen, sondern wegen der Verjährungsproblematik insbesondere nur dem, das auch schon bis 1945 unter schwerer Strafandrohung gestanden hatte wie zum Beispiel Mord und Totschlag, aber aus politisch-opportunistischen Gründen nicht verfolgt worden war.⁵

Das bewusste Nichtverfolgen von offenbarem Unrecht lässt sich an nachstehendem Beispiel verdeutlichen: So entschied der Reichsführer SS Heinrich Himmler 1942 die an ihn herangetragene Frage, *ob und welche Bestrafung bei Judenerschießungen ohne Befehl und Befugnis zu erfolgen hat*, unter Hinweis auf die Beweggründe, das heißt

- 1) *Bei rein politischen Motiven erfolgt keine Bestrafung, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung eine solche erfordert. Ist letzteres der Fall, dann kann je nach Lage des Falles gerichtliche Verurteilung aus § 92 [Nichtbefolgen eines Befehls in Dienstsachen, L. B.] oder 149 [rechtswidriger Waffengebrauch, L. B.] MStGB. oder aber disziplinäre Ahndung stattfinden.*
- 2) *Bei eigensüchtigen oder sadistischen bzw. sexuellen Motiven erfolgt gerichtliche Ahndung, und zwar gegebenenfalls auch wegen Mordes bzw. Totschlages.*⁶

Nicht unbekannt ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch das Urteil des SS- und Polizeigerichts z. B. V., das 1944 unter anderem für besonders gelagerte politische Strafsachen und Korruptionsverfahren eingerichtet worden war, gegen den früheren Kommandanten der KZs von Buchenwald und Lublin/Majdanek, Karl Koch, vom Dezember 1944, durch das dieser *wegen Verbrechen nach der Kriegswirtschafts-V[er]O[rdrnung] und wegen Untreue in Verbindung mit der VO gegen Volksschädlinge sowie wegen militär[ischen] Ungehorsams in Verbindung mit Mord zum Tode verurteilt* und noch im April 1945 in Buchenwald durch Erschießen hingerichtet wurde.⁷

⁵ Vgl. die §§ 211 und 212 StGB [1967], d. h. Mord: [...] *Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet*, und Totschlag: *Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.*

⁶ Erlass des SS-Richters beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 26. Oktober 1942. In: Bundesarchiv (BA) NS 7/ 247, Bl. 2; auch BA-Ludwigsburg Ordner Verschiedenes, Bd. 169, Bl. 202. Vgl. dazu den entsprechenden OKW-Erlass *über die Ausübung der Kriegserichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘* vom 13. Mai 1941, BA-Militärarchiv, RH 22/155. Vgl. auch BA-Ludwigsburg Ordner *Nürnberger Dokumente*, 246 h 3, Bd. 2, NOKW 3357; für die Verhältnisse bei der Kriegsmarine vgl. Heinz-Ludger *Borgert*: Die Kriegsmarine und das Unternehmen ‚Barbarossa‘. In: MARS. Jahrbuch für Wehrpolitik und Militärwesen 6 (2000) S. 292–321.

⁷ Urteil des Landgerichts Augsburg vom 15. Januar 1951 gegen Ilse Koch, BA-Ludwigsburg SA 22 a, S. 14; auch C. F. *Rüter* u. a.: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbre-*

Der Tatbestand des Mords konnte also auch aus der Sicht eines SS-Gerichts bei der Behandlung von KZ-Häftlingen durchaus erfüllt sein. Nur wurde er – wie bekannt – seinerzeit aus bestimmten, letztlich politisch motivierten Gründen auf die meisten einschlägigen Sachverhalte nicht angewandt. Dass aber *auch der von einer kriminellen Staatsführung befohlene Mord ein Mord bleibt, für den der einzelne nach den zur Zeit seiner Tat geltenden Gesetzen einzustehen hat*, das sollte mit der Gründung der Zentralen Stelle und der Verwendung des Begriffs *NS-Verbrechen* klargestellt werden.⁸ Der Bezug auf *Verbrechen* – also Schwerstkriminalität – beinhaltete aber auch zugleich, dass eine ganze Reihe von anderen, ebenfalls politisch motivierten kriminellen Delikten, zum Beispiel Verschleppungen und Misshandlungen, aus Rechts-, insbesondere Verjährungsgründen, von der Zentralen Stelle überhaupt nicht erst untersucht wurden.

Die beim Bundesarchiv-Außenstelle Ludwigsburg verwahrten Unterlagen der Zentralen Stelle

Die Dokumentenzentrale

Die Tätigkeit der Zentralen Stelle war bei ihrer Errichtung 1958 nur für eine *vorübergehende Dauer* gedacht gewesen, stand also von Anfang an unter einem gewissen Zeitdruck, der vor allem noch durch die gesetzlich vorgegebenen Verjährungsfristen von 15 bei Totschlag bzw. zunächst 20 Jahren für Mord verschärft wurde.⁹ Erschwerend kam hinzu, dass das in einem Strafprozess überzeugendste Beweismittel, das mittels be-

kannter Fakten nachprüfbarer Geständnis eines Angeklagten, bei den NS-Prozessen – abgesehen vielleicht von der Anfangsphase – in der Regel kaum mehr eine Rolle spielte.¹⁰ Für die Beweisführung war man also neben Zeugenaussagen in erster Linie auf die Sammlung und Auswertung schriftlicher, in den verschiedensten Ländern Europas, aber auch in den USA – die einschlägige deutsche Überlieferung der obersten Reichsbehörden befand sich zum Beispiel seinerzeit noch in der Obhut der National Archives – und Israel verwahrter Zeugnisse angewiesen. Sie musste zudem rasch erfolgen. Dies sei vorausgeschickt, um einmal die Größe der zu bewältigenden Aufgabe zu umreißen. Zum andern wird dadurch die anfangs auch sachlich gebotene notwendige Beschränkung bei der Auswahl der Quellen verständlich.¹¹

chen 1945–1966. Bd. VIII. Amsterdam 1972. S. 41. Vgl. dazu auch den Bericht des SS-Ermittlers Dr. Morgen, in: Staatsarchiv Nürnberg, NO-2366; ebenfalls in: BA-Ludwigsburg Ordner *Nürnberger Dokumente*, 246 a. Zur Zuständigkeit des SS-Gerichtes vgl. BA NS 7/128, Bl. 11, auch BA-Ludwigsburg Ordner Verschiedenes, Bd. 169, Bl. 195.

⁸ Heinz Artzt: Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen. In: NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Hg. von Adalbert Rückerl. Karlsruhe ²1972. S. 163–194, hier S. 194.

⁹ Vgl. § 67 StGB (1967). Die Strafverfolgung von Verbrechen drohte also 1960 bzw. 1965 zu verjähren. Auf juristische Feinheiten bei der Fristberechnung bzw. die inzwischen bei Mord nicht mehr gegebene Verjährbarkeit braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

¹⁰ Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1982. S. 237.

¹¹ Zu den objektiven und subjektiven Schwierigkeiten vgl. Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht, wie Anm. 10, S. 245–249.

Alles in allem hat die Zentrale Stelle bis heute (Stand 31. Dezember 2000) immerhin circa 557 000 Blatt, das heißt rund 270 Regalmeter, Kopien von Dokumenten gesammelt, deren Originale überwiegend bei der Auswertung ausländischer Archive aufgefunden wurden. Dabei handelt es sich sowohl um Dokumente ehemals deutscher Provenienz als auch um solche aus der Nachkriegszeit wie Untersuchungsberichte, Zeugenbefragungen oder Gerichtsprotokolle. Auf die Anfertigung von Kopien aus inländischen Archivunterlagen wurde – abgesehen von nicht vermeidbaren Überschneidungen gerade im Bereich der deutschen gesamtstaatlichen Überlieferung, mithin der nunmehr überwiegend im Bundesarchiv befindlichen Überlieferung¹² – dagegen weitgehend verzichtet, da diese ja den Strafverfolgungsbehörden frei zugänglich waren. Nachgewiesen wurden diese Dokumente, zumeist mit Namens- und Ortsregister, in 51 Dokumentenverzeichnissen (*Findbüchern*), zum größten Teil geordnet nach dem damaligen *Verwahr-* und damit Herkunftsland. Die Erschließung, zu 75 Prozent durchgeführt, erfolgte durch einen *Sachkatalog*, gegliedert nach dem Inhalt (*Betreff*), dem Aussteller bzw. Empfänger des Dokuments und weiteren darin genannten Dienststellen (über 2000 Stichworte mit etwa 163 000 Karteikarten). In der Regel werden darin auch die Aufbewahrungsorte der Originale genannt. Der Katalog weist zum Teil auch Dokumente aus deutschen Archiven nach, beispielsweise aus dem Bundesarchiv, dem bayerischen Staatsarchiv Nürnberg oder dem Institut für Zeitgeschichte.¹³

Die *Dokumentensammlung* ist damit insgesamt als eine zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Stelle, das heißt Aufklärung von NS-Verbrechen, absichtsvoll angelegte und – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – mit Kopien von Dokumenten aus den verschiedensten Archiven sowie nach den unterschiedlichsten Prinzipien (Zufall, Pertinenz, Belegenheit, am wenigsten häufig das aus Archiven vertraute der Provenienz) zusammengefügte Sammlung anzusprechen.

Die „AR-Z“- und „AR“-Unterlagen der Zentralen Stelle

• *Die „AR-Z“-Sachen*

Der Auftrag an die Zentrale Stelle lautete aber nicht nur, *alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen über die von ihr aufzuklärenden Straftaten zu sammeln*, sondern – weiterführend – diese auch *zu sichten, voneinander abgrenzbare Tatkomplexe herauszuarbeiten und den Verbleib der Täter festzustellen*, also Ermittlungen anzustellen. Allerdings war und ist die Zentrale Stelle keine Staatsanwaltschaft, konnte auch nicht selbst gerichtliche Untersuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erwirken, einen Haftbefehl beantragen oder gar Anklage erheben. Dafür bedurfte es in jedem Fall der Ein-

¹² Zur seinerzeitigen Überlieferungssituation vgl. u. a. Josef Henke: Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme – Rückführung – Verbleib. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (1982) S. 557 – 620.

¹³ Vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen vor Gericht, wie Anm. 10, S. 242/243. Die Zahlenangaben wurden aktualisiert. Darin nicht eingerechnet sind beispielsweise die 300 000 UNW[ar]C[rimes]C[ommission]-Dokumente.

schaltung einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Zentrale Stelle stellte vielmehr lediglich *Vorermittlungen* an, unterstützt durch die örtlichen Dienststellen der Kriminalpolizei und insbesondere durch die bei den einzelnen Landeskriminalpolizeiämtern eingerichteten Sonderkommissionen. Die Bedeutung dieser Vorgehensweise ist vor allem darin zu sehen, dass durch sie das bis dahin bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen geübte Verfahren gleichsam umkehrte. *Die Untersuchungen setzten nun nicht mehr erst auf eine Anzeige gegen einen Tatverdächtigen hin ein, wie es bisher die Regel war; vielmehr lösen wie auch immer geartete Hinweise auf eine strafrechtlich noch verfolgbare Tat die Ermittlungen nach den noch unbekanntem oder noch nicht ausfindig gemachten Tatbeteiligten aus.* [Durch diesen systematischen Ansatz stellte sich auch die, Erg. L. B.] [...] *Frage nach der Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft [...] nun nicht mehr zu Beginn der Untersuchungen, sondern [erst, L. B.] zu einem Zeitpunkt, an dem der Sachverhalt zumindest in großen Zügen aufgeklärt und wenigstens ein Tatverdächtiger ermittelt war.*¹⁴

Die dabei entstandenen Vorgänge, also bei denen, aus denen sich der Verdacht einer noch verfolgbar strafbaren Handlung ergab, wurden bei der Zentralen Stelle als *Akten in Ermittlungssachen (AR-Z-Sachen)* bezeichnet, nach laufender Nummer und Jahreszahl registriert und mit durchlaufenden Blattzahlen versehen. Die *Erstschrift* (roter Aktendeckel) sollte schließlich an die für den Wohn- bzw. Aufenthaltsort des (Haupt-)Täters zuständige Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens

abgegeben werden, während eine durch *Legscheine* von unwesentlichen Schriftstücken verschlankte Mehrfertigung (gelber Aktendeckel) bei der Zentralen Stelle verblieb. Zu letzterer sollten endlich auch die dann bei einer Staatsanwaltschaft in ihrem Verfahren anfallenden wesentlichen Erkenntnisse und abschließenden Vermerke genommen werden wie auch die dazu ergehenden gerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen.¹⁵

Die Zahl der auf diese Weise durch die Zentralen Stelle bis Ende 2000 eingeleiteten Vorermittlungsverfahren beläuft sich auf nahezu 7250 mit etwa 400 Regalmetern Unterlagen.

Zusammenfassend brachte die Zentrale Stelle durch systematische Auswertung der ihr vorliegenden Informationen NS-Verfahren in Gang, löste staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aus und unterstützte – falls erforderlich – diese weiter, wie umgekehrt sie über den Fortgang und Abschluss der Verfahren unterrichtet wurde. Zur Einschätzung des Werts dieser Überlieferung bei der Zentralen Stelle muss allerdings auch hier festgehalten werden, dass es sich um – nicht immer vollständige – Mehrfertigungen handelt, während die authentische Überlieferung bei den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, letztlich bei dem für den jeweiligen Sprengel zuständigen Länderstaatsarchiv zu suchen ist.

¹⁴ Vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, wie Anm. 10, S. 144/145.

¹⁵ Vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, wie Anm. 10, S. 144.

- *Die „AR“-Sachen*

Alle anderen Vorgänge wurden, soweit sie nicht zu den Generalakten gehörten, im allgemeinen Register (AR) als AR-Sachen geführt und wiederum nach laufender Nummer und Jahreszahl registriert. Davon konnten ganz unterschiedliche Unterlagen betroffen sein, angefangen von Anfragen zu bestimmten Sachverhalten mit ihrer Beantwortung bis hin zur Übersendung von umfangreichen Dokumentationen zu Gerichtsverfahren, die ihren Ursprung nicht bei der Zentrale Stelle genommen hatten, zum Beispiel des *Auschwitz*-Prozesses. Die bis Ende 2000 angefallenen 105 290 AR-Vorgänge, rund 400 Regalmeter, sind also von ganz unterschiedlicher Aussagekraft.

Eine besondere Stellung nehmen dabei die 110 AR-Sachen ein. Sie waren ursprünglich entstanden aus der Aufgabenstellung der Zentralen Stelle, auch die Anfragen der Behörden und Dienststellen des Bunds, der Länder, Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu beantworten, die sich auf die mögliche Beteiligung bestimmter Personen an NS-Verbrechen bezogen. Wegen der damit verbundenen möglichen Konsequenzen für die betreffende Person mussten die Antworten möglichst zutreffend sein. Umgekehrt konnte die Zentrale Stelle aus den ihr dabei bekannt gewordenen Informationen teilweise wiederum weitere Erkenntnisse für ihre eigene Ermittlungstätigkeit gewinnen. Das mag den unter Datenschutzgesichtspunkten sensiblen Bereich dieser Unterlagen zu umreißen. Dies gilt umso mehr, als dann auch die allgemeinen Anfragen Dritter unter dieser Rubrik subsu-

miert und registriert wurden. Darauf wird später noch näher einzugehen sein.

Die Karteien

Die Dokumentenkartei

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die in der Dokumentensammlung befindlichen Dokumente zu einem großen Teil in *Findbüchern* nachgewiesen und mit Hilfe einer Kartei zu circa 75 Prozent erschlossen worden. Letztere sollte insbesondere auch die Erstellung der stellenweise aus Personalmangel nicht angefertigten Findbuchregister überflüssig machen. Der Aufbau der Kartei und ihre Gliederung ergeben sich aus einer Übersicht. Die Dokumentenkartei ist also ein unentbehrliches Hilfsmittel für das Auffinden der Unterlagen in der Dokumentenzentrale.

Die Verfahrensübersicht (VÜS) und Verfahrenskartei

Für die Arbeit der Zentralen Stelle war es von großer Bedeutung, Kenntnisse über den genauen Stand der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten NS-Verfahren zu gewinnen und möglichst auf dem Laufenden zu erhalten. Dazu wurde eine Verfahrenskartei angelegt, die den Namen des Hauptbeschuldigten bzw. der Angeklagten, den Verfahrensgegenstand und Tatort, den Stand bzw. Ausgang des Verfahrens sowie das Aktenzeichen der Zentralen Stelle resp. der zuständigen Staatsanwaltschaft enthielt. Von Zeit zu Zeit wurde daraus gleichsam als eine Momentaufnahme der Verfahrenskartei eine Verfahrensübersicht erstellt. Die letzte Gesamtübersicht stammt aus dem Jahre 1967. Da diese

Kartei inzwischen IT-mäßig erfasst ist, können heute Suchanfragen EDV-unterstützt bearbeitet werden, zum Beispiel Verfahren bezüglich Italien.

Zusätzlich existiert eine Sammlung der Anklageschriften und Gerichtsurteile, die dort gleichfalls dokumentiert und kurrent gehalten werden. Insgesamt ermöglicht die VÜS einen Überblick über den Stand der justiziellen Aufarbeitung des NS-Unrechts in Deutschland ab 1958 mit teilweisen Rückblicken auf die Zeit vorher.

Die Zentralkartei (Namen-, Orts- und Einheitenkartei)

Bei der Zentralkartei handelt es sich um eine Namenskartei, die durch dreifache Ablage als alphabetische Kartei, Ortskartei und Einheiten (Dienststellen-)Kartei geführt wird. Dabei wurden neben den Personalien, sofern möglich, auf den Karteikarten der Dienstgrad, die Dienststellung und Einheit mit dem Zeitraum der Zugehörigkeit zu dieser und der Einsatzort vermerkt. Ferner wurden auch die zu dieser Person anfallenden Aktenzeichen bei den unterschiedlichen Verfahren sowohl der Zentralen Stelle als auch bei den Staatsanwaltschaften, Hinweise auf Fundstellen in den Dokumenten, Angaben zu Nennungen oder Vernehmungen sowie der Ausgang der Verfahren festgehalten. Diese Kartei enthielt zum Stichtag 31. Dezember 2000 rund 1 635 000 Karten. Darunter befinden sich fast 680 000 Namen, wobei durchaus mehrere Karten für eine Person nicht allein wegen der Häufigkeit ihrer Erwähnung angelegt sein können, sondern auch teils wegen der möglichen unterschiedlichen Schreibweisen oder nur

phonetischen Angaben, teils wegen *Alias*-Namen. Daneben sind rund 25 170 Orte und Gebiete sowie etwa 4250 Einheiten und Dienststellen erfasst.

Es ist leicht einsehbar, dass die Brauchbarkeit dieser Kartei ganz wesentlich von der Mitarbeit der Referenten abhing, denen es oblag, die Dokumente und Akten sinnvoll für die Kartei auszuwerten. Dabei ging es der Zentrale Stelle entsprechend ihrer Aufgabenstellung ja nicht allein nur um die Auswertung und das Festhalten von Daten zu bereits abgeschlossenen Verfahren, sondern als Ermittlungsbehörde auch mitbedenkend oder vorausschauend gleichzeitig im Hinblick auf andere bereits anhängige oder erst noch einzuleitende oder künftig eventuell mögliche Verfahren. Dazu schöpfte sie außerdem – wie bereits bei den *110 AR*-Sachen geschildert – auch Anfragen *informationell* ab und verkartete sie ebenfalls.

Damit weitete sich die Kartei tendenziell aus von einer Täter- zu einer Kartei mutmaßlicher oder gar nur potentieller Tatverdächtiger, die ebenso gut nur als Zeugen in Frage kommen konnten, bis hin zu einem Registraturhilfsmittel mit Nachweis des Anfragenden und der erteilten Auskunft. Der Verlust an Schärfe des Profils auf der einen Seite wurde zumindest teilweise durch die zunehmenden Einsatzmöglichkeiten für vielfältige Auskunftstätigkeiten und insbesondere Forschungsvorhaben kompensiert. Solange die Zentrale Stelle nur Behörden, dagegen Privatpersonen und privatrechtlichen Organisationen grundsätzlich keine Auskunft aus ihren Karteien erteilte, mochte das noch angehen. Heute jedoch bei den

Benutzungsmöglichkeiten entsprechend dem Bundesarchivgesetz und der Benutzungsverordnung können sich daraus gewisse Problematiken ergeben.

Zusammenfassend erschließt die Zentralkartei die in Ludwigsburg verwahrten Unterlagen (Dokumente, AR-Z und AR-Sachen sowie Sammlungen) auf der Ebene der Personennamen, untergliedert sie teilweise nach Dienststellen (Einheiten) und (Tat-) Orten, und verknüpft sie – im Grunde unauflösbar – miteinander. Mit anderen Worten: Mit den durch die Zentralkartei gewonnenen Zugriffs- und Informationsmöglichkeiten immunisiert sie zugleich sich und die anderen damit verbundenen Unterlagen gegenüber denkbaren, aus archivfachlicher Sicht vielleicht sogar wünschbaren Veränderungen bzw. erschwert diese zumindest erheblich.

Die Bedeutung der Unterlagen des Bundesarchivs – Außenstelle Ludwigsburg als Quellen der Nachkriegszeit zur Geschichte des Dritten Reichs

Die beim Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg verwahrten Unterlagen sind aus der Aufgabenstellung für und deren Erledigung durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen entstanden, nicht für historische, sondern für justizielle Zwecke gesammelt und angelegt worden. Diese Kennzeichnung soll nicht einen Gegensatz kennzeichnen, sondern nur noch einmal auf ihren speziellen Entstehungszusammenhang hinweisen. Sie erklärt zugleich die innere Ordnung der

Unterlagen mit ihrer vielfach gleichförmigen, mitunter monoton wirkenden Abfolge der Ermittlungsschritte, von denen als die wichtigsten und damit als Quellengattungen genannt seien: Sammlung und Auswertung der Dokumente sowie sonstiger Hinweise auf NS-Verbrechen, personenbezogene Unterlagen zur Feststellung bzw. Einengung des mutmaßlichen Täterkreises, polizeiliche Vernehmungen im In- und Ausland, richterliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen im In- und Ausland, Zwischen- und Abschlussvermerke bei eingestellten oder abgegebenen Verfahren, Anklageschriften und Urteile.

Die Zentrale Stelle war und ist nicht die zentrale Sammelstelle von Unterlagen zur Erforschung des NS-Unrechts, wie es sich manche Wissenschaftler wünschen würden,¹⁶ wohl aber eine der bedeutendsten des In- und Auslands. Durch die Notwendigkeiten der NS-Strafverfahren, durch den Zwang zur rechtlich gebotenen Ausforschung der Straftaten ergaben sich Möglichkeiten zu einer Sichtung und Sammlung von Materialien und Dokumenten zu diesem Komplex in Form von Kopien aus den verschiedensten, insbesondere auch osteuropäischen Archiven, wie sie von zeitgeschichtlichen Forschungseinrich-

¹⁶ Vgl. u. a. Johannes *Tüchel*: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland*. Hg. von Jürgen *Weber* und Peter *Steinbach*. München 1984. S. 134–144, hier S. 143.

tungen in dieser Menge und Vielfalt kaum hätten zusammengetragen und durchgeführt werden können.¹⁷ Insofern ersparen die jetzt vom Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg verwahrten Unterlagen zwar nicht in jedem Fall dem Forscher das Aufsuchen der verschiedenen Archive, welche die jeweilige authentische Überlieferung besitzen. Jedoch erlauben sie häufig dort ein gezielteres Suchen und können somit unumgänglich notwendig werdende Archivbesuche verkürzen.

Ergänzt wird diese Sammlung durch die zahlreichen, sei es bei Rechtshilfeersuchen übermittelten oder insbesondere bei staatsanwaltschaftlichen Befragungen gewonnenen Zeugenaussagen, die eine Art in Schriftform geronnene *oral history* darstellen. Wegen ihrer Zeitnähe zu den Ereignissen kommt ihnen eine große Bedeutung zu, zumal die *historische und zeitgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik [...] die systematische Befragung der Zeitzeugen des Dritten Reiches weitestgehend vernachlässigt* hat.¹⁸ Selbstverständlich müssen auch diese Aussagen ebenso wie die der Dokumente mit den Methoden der historischen Quellenkritik überprüft werden. Ohne das vom späteren Leiter der Zentralen Stelle, Alfred Streim, geprägte Wort vom Denkmal für den *unbekannten, zeitgeschichtlich interessierten Juristen*¹⁹ überstrapazieren zu wollen und unter Beachtung der unterschiedlichen Vorgehensweisen bei Justiz und Geschichtswissenschaft können gleichwohl die Erkenntnisse der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Untersuchungen in den Ermittlungsverfahren der Zeitgeschichtsforschung bereits wertvolle

Hilfestellungen bieten, so *dass kein Wissenschaftler diese Erkenntnisquelle ohne Not ungenutzt lassen sollte*.²⁰

¹⁷ Vgl. Peter *Steinbach*: NS-Prozesse und historische Forschung. In: Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart. Hg. von Heiner *Lichtenstein* und Otto R. *Romberg*. Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe 335. Wetzlar ²1997. S. 136–153, hier S. 144.

¹⁸ Vgl. *Tuchel*: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung, wie Anm. 16, S. 134.

¹⁹ Alfred *Streim*: Die Justiz: Unqualifizierte Konkurrenz der Geschichtswissenschaft oder Hilfe. Manuskript Zentrale Stelle. S. 2. Als Ausgangspunkt wählte Streim das Beispiel des bei den Nürnberger Prozessen verwendeten Dokuments NO 5301, das – wie sich 1959 bei der Vernehmung des Zeugen herausstellte – auf wesentlich falschen Angaben beruhte, gleichwohl in wissenschaftlichen Veröffentlichungen weiterhin benutzt wurde; vgl. *ders.*: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa“. Eine Dokumentation. Heidelberg 1981. S. 281. Statt aus Gründen des *Persönlichkeitsschutzes* hier die genaue Bezeichnung des Dokuments zu anonymisieren, hätte Streim vermutlich der Wissenschaft bei der Identifizierung mehr geholfen, wenn er umgekehrt die nachfolgend von ihm erwähnten *zivilen* Verurteilungen des Betreffenden verschwiegen hätte, zumal der Name und der Text des Dokuments durch eine Yad Vashem-Veröffentlichung einer breiteren Öffentlichkeit längst bekannt waren; vgl. Erwin *Bingel*: The Extermination of Two Ukrainian Jewish Communities. Testimony of a German Army Officer. In: Yad Washem Studies on the European Jewish Catastrophe and Resistance III. Jerusalem 1959. S. 303–320.

²⁰ Willi *Dreßen*: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. In: *Erinnern oder Verweigern – Das schwierige Thema Nationalsozialismus*. Dachauer Hefte 6. Dachau 1990. S. 85–93, hier S. 91.

Susanne Schlösser

Auf der Suche nach den Heilbronner Zwangsarbeitern Die Quellenlage zu einem aktuellen Thema in einem stark kriegsgeschädigten Stadtarchiv

Alle bundesdeutschen Archivare und Archivarinnen, die entsprechende Bestände verwalten, haben in den vergangenen zwei bis drei Jahren zahlreiche Briefe erhalten, deren Inhalt so oder ähnlich lautet wie folgendes Zitat:

[Ich], geboren 29. April 1927, Ukrainerin, wurde im Mai 1942 aus Dorf Üstingrad, Bezirk Mankowskij, Gebiet Kiewskaja als Zwangsarbeiterin nach Deutschland verschleppt. Während der Kriegszeit (Juni 1942 – April 1945) ich befand mich in Deutschland. Als ‚Ostarbeiterin‘ habe ich in Stadt Heilbronn bei der Firma Bruckmann als Dreher gearbeitet nebst meinen Freundinnen Lida, Albina, Anna, Lüba, Halina ... Wir alle wohnten im Arbeitslager bei Firma Bruckmann. Im April 1945 wurden wir von den amerikanischen Truppen befreit.

Zur Bestätigung meines Aufenthalts in Deutschland, habe ich keine Dokumente. Ich brauche Ihre Hilfe.

Herzlichen Dank dafür! Ich erwarte Ihre Post. Lieber Gott segnet und beschützt Euch und Ihre liebe Familie ...

Am Anfang dieser Anfragewelle haben diese Briefe die Mitarbeiter des Stadtarchivs Heilbronn vor eine ziemlich zeitaufwändige und schwierige Aufgabe gestellt; denn es gab lediglich drei einschlägige Quellen: eine unvollständige,

handschriftliche Kartei, Beschäftigtenlisten für verschiedene Arbeitgeber bzw. Firmen und eine Liste von circa 4000 Polen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit. In den Beschäftigtenliste konnte möglicherweise ein gesuchter Name stehen, den man aber mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht finden konnte, wenn die Anfrager sich nicht mehr an die Firmen, bei denen sie beschäftigt waren, erinnerten. Bei jeder Anfrage, die aus diesen Quellen nicht zu beantworten war, musste von neuem überlegt und gesucht werden, wo vielleicht Hinweise für die gewünschten und benötigten Bescheinigungen zu finden wären.

Noch bevor durch die schwierigen Verhandlungen über die Entschädigungszahlungen für ehemalige Zwangsarbeiter das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit auf dieses Thema gelenkt wurde, hatte sich die Stadt Heilbronn entschieden, im Jahr 2000 eine kleine Gedenkfeier zu veranstalten. Sie sollte an das sogenannte DP-Lager in den Kasernen auf der Fleiner Höhe in Heilbronn erinnern. Dort lebten unter der Verwaltung der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) bzw. der IRO (International Refugee Organisation) von 1945 bis 1950 Tausende von ehemaligen Zwangsarbeitern, vor allem aus Polen, die im damaligen Sprachgebrauch der Alliierten als *Displaced Persons* (DP) bezeichnet wurden. Von diesen war

1945/1946 ein Gedenkkreuz zur Erinnerung an ihre im Zweiten Weltkrieg ums Leben gekommenen Landsleute aufgestellt worden. Dieses Kreuz ist erhalten und musste bei der Neugestaltung des ehemaligen Kasernengeländes verlegt werden. Am neuen Standort wurde es im Herbst 2000 im Rahmen einer kleinen Veranstaltung der Öffentlichkeit als Denkmal übergeben.

In diesem Zusammenhang war es die Aufgabe des Stadtarchivs, einen Vortrag über die historischen Hintergründe zu erarbeiten. Nach der ursprünglichen Konzeption hätte dessen Schwerpunkt zunächst vor allem auf der Nachkriegsgeschichte liegen sollen. Diese Planungen wurden dann aber durch die plötzliche Aktualität des Themas *Zwangsarbeit* in eine völlige andere Richtung gelenkt, so dass schließlich nicht mehr die Nachkriegsgeschichte, sondern die Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs zum Mittelpunkt der Forschungen wurden.

Diese beiden Anforderungen – die zunehmenden Anfragen nach Bestätigungen über die abgeleistete Zwangsarbeit und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema *Zwangsarbeit in Heilbronn* – führten schließlich zu dem Entschluss, eine PC-gestützte Datensammlung zu erstellen, in der alle im Stadtarchiv vorhandenen Informationen zu diesem Thema zusammengeführt werden konnten.

Dafür wurde noch einmal eine gezielte Suche in unseren Beständen durchgeführt, die im Frühjahr 2000 durch eine Abgabe von alten Arbeitsbüchern und weiteren Unterlagen von der Rentenabteilung

des Bürgeramts noch um wesentliche Quellengattungen ergänzt wurden. Alle vorhandenen Angaben wurden nun in einer Excel-Tabelle zusammengestellt, welche die Daten auf die Einzelperson herunterbricht, die in der Stadt Heilbronn Zwangsarbeit geleistet haben. Folgende Felder wurden dafür angelegt: Name, Nationalität, Lebensdaten, Beruf, Arbeitgeber, Wohnadresse, Quellen. Für die wissenschaftliche Arbeit wurde diese Tabelle zur Grundlage für statistische Auswertungen, für die alltägliche Beantwortung einschlägiger Anfragen ein Instrument, durch das die Bearbeitungszeit dieser Anfragen drastisch reduziert und die Trefferquote deutlich erhöht werden konnte.

Um welchen Personenkreis handelt es sich bei den so genannten Zwangsarbeitern?

In § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* vom 6. Juli 2000¹ heißt es unter anderem:

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

- 1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde.*

¹ Der Gesetzestext ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

2. *aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nr. 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war ...*

Kriegsgefangenschaft begründet keine Leistungsberechtigung.

Diese Absätze benennen die drei Kategorien von Zwangsarbeitern, die während des Zweiten Weltkriegs für die Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft eingesetzt wurden. Um wie viele Männer, Frauen und zum Teil auch Jugendliche es sich dabei insgesamt handelte, kann bis heute nicht genau gesagt werden. Neueste Schätzungen gehen für die gesamte Kriegszeit von rund 13,5 Millionen Menschen aus: 8,4 Millionen Zivilarbeiter, 4,6 Millionen Kriegsgefangene und 1,7 Millionen KZ-Häftlinge.²

Die beiden zuletzt genannten Gruppen haben sich in städtischen Quellen nur wenig niedergeschlagen. KZ-Häftlinge gab es in Heilbronn erst seit Sommer 1944, als im Stadtteil Neckargartach³ ein Außenkommando des KZ Natzweiler/Vogesen eingerichtet wurde, dessen Insassen das Salzbergwerk Heilbronn für die Verlagerung von Rüstungsbetrieben ausbauen sollten.⁴ Nach dem Luftangriff vom 4. Dezember wurden sie auch bei der Bergung der Toten und der ersten provisorischen Trümmerräumung eingesetzt.⁵ Im Stadtar-

chiv ist nur die Beerdigungsliste von 191 durch allgemeine Entkräftung, Lungenentzündung und Flecktyphus ums Leben gekommenen Insassen erhalten.

Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen durch die jeweiligen Gewahrsamsländer war in der Genfer Konvention von 1929 erlaubt worden und wurde auch bei den anderen Kriegsteilnehmern praktiziert. Deshalb fallen ehemalige Kriegsgefangene auch nicht unter das Entschädigungsgesetz. Wie viele Kriegsgefangene in Heilbronn beschäftigt waren, lässt sich aus dem überlieferten Material nicht mit Sicherheit sagen. Aus den Quellen namentlich nachzuweisen sind 631 russische Kriegsgefangene und 35 Kriegsgefangene aus Frankreich und anderen westeuropäischen Ländern. Außerdem existieren Listen, in denen Firmen den Kriegsgefangeneneinsatz in absoluten Zahlen monatlich erfasst haben. Die einzelnen Kontingente hatten eine Stärke von zehn bis 300 Mann.⁶ Aus diesen Angaben

² Mark Spoerer: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945. Stuttgart/München 2001. S. 223.

³ Vgl. dazu Heinz Riesel: KZ in Heilbronn. Das „SS-Arbeitslager Steinbock“ in Neckargartach. Nordheim 1987.

⁴ Christhard Schrenk: Schatzkammer Salzbergwerk. Kulturgüter überdauern in Heilbronn und Kochendorf den Zweiten Weltkrieg (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 8). Heilbronn 1997. S. 165–179.

⁵ Stadtarchiv Heilbronn (künftig: StadtA HN), ZS 1322 (Ehrenfriedhof), Bericht von Emil Hartmann, Stadtobersekretär i. R. 1952.

⁶ StadtA HN, Ausländerkartei 1, Russen; StadtA HN, Salzwerk Heilbronn, Nr. 264–267; StadtA HN, Verwaltungsregistratur, Lager Neuland, Liste vom 12. Januar 1945.

lässt sich aber nicht erkennen, um wie viele verschiedene Menschen es sich handelte und aus welchen Staaten sie kamen. In Heilbronn begann der Einsatz von Kriegsgefangenen vergleichsweise spät. Der erste Kriegsgefangene – ein Franzose – ist ab August 1940⁷ nachweisbar. Polnische Kriegsgefangene, die gleich nach Kriegsbeginn ausschließlich in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, hat es in der Stadt Heilbronn wohl nicht gegeben; in den Quellen gibt es jedenfalls keinerlei Hinweise auf sie. Die ersten sowjetischen Kriegsgefangenen nahmen im November 1941 in Heilbronn die Arbeit auf.⁸ Die hier eingesetzten Arbeitskommandos kamen zumeist aus den Stammlagern V A Ludwigsburg oder V C Offenburg und wurden in der Regel in Barackenlagern, die auf dem jeweiligen Firmengelände eingerichtet waren, untergebracht. Der Einsatz von Kriegsgefangenen ist für Heilbronn nur für größere Firmen belegt. Dabei muss wegen fehlender Quellen offen bleiben, wie und nach welchen Kriterien die Entscheidung getroffen wurde, welcher Betrieb Kriegsgefangene und welcher zivile Zwangsarbeiter zugewiesen bekam.

Der überwiegende Teil der im Stadtarchiv Heilbronn erhaltenen Quellen bezieht sich also auf die zivilen Zwangsarbeiter, weshalb im Folgenden auch nur noch auf sie eingegangen wird.

Welche Arten von Quellen zur Zwangsarbeit sind im Stadtarchiv Heilbronn vorhanden und aus welcher Zeit stammen sie?

Am 4. Dezember 1944 wurde nicht nur die Stadt Heilbronn durch einen Bom-

benangriff zerstört, sondern auch ihre schriftliche Überlieferung bis in die Zeit des Dritten Reichs hinein wurde dabei stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Rathaus und den anderen Ämtergebäuden verbrannten fast alle laufenden Akten und die Altregistraturen. Das Stadtarchiv verlor zwei Drittel seiner Bestände, weitere Teile fielen am Kriegsende beim Brand von Schloss Waldenburg, wohin sie ausgelagert worden waren, den Flammen zum Opfer. Nur Bruchstücke des alten reichsstädtischen Archivs, der Überlieferung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts blieben durch Auslagerung an andere Orte erhalten. Für die Zeit des Dritten Reichs ist also – auf Heilbronn bezogen – generell von einer sehr zufälligen, fragmentarischen und deshalb schwierigen Quellenüberlieferung auszugehen. Das trifft natürlich auch auf das Thema *Zwangsarbeit* zu.

Dennoch gibt es Archivalien, aus denen Erkenntnisse zu gewinnen sind:

Zeitgenössische Quellen

- *Lohnsteuerlisten (LL)*⁹

Aus den Jahren 1941 und 1943 (jeweils zum Stichtag 10. Oktober) sind große Teile der maschinengeschriebenen Listen erhalten, mit denen die Betriebe beim städtischen Steueramt die Lohnsteuerkarten für in Heilbronn wohnende Beschäftigte beantragen mussten bzw. konnten. Darin finden sich auch die Namen und Geburtsdaten, manchmal auch

⁷ StadtA HN, AG Ackermann.

⁸ StadtA HN, Ausländerkartei 1, Russen.

⁹ StadtA HN, Steueramt, Nr. 70–72 und 84–85.

Name	Nationalität	Lebensdaten	Beruf	Arbeitgeber	Wohnadresse	Quellen
Hermans, Adrianus	Holländer	17. 1. 1925 Schiedam 4. 12. 1944 Heilbronn	Kfz- Hand- werker	Assenheimer, Autohaus (LL 10. 10. 1943)	Kilianstraße 19 (LL); Klostergasse 9–11 (Kriegsopfer)	LL 1943; Kriegs- opfer 1939– 1945

Datenbankbeispiel 1: Lohnsteuerliste.

die Nationalität von ausländischen Zwangsarbeitern. Während sie 1941 zu- meist noch einfach in alphabetischer Reihenfolge mit den deutschen Beschäf- tigten zusammen auf einer Liste aufge- führt sind, liegen für das Jahr 1943, als sich die Zahl der Zwangsarbeiter in Heil- bronn deutlich erhöht hatte, in der Regel Sonderlisten der Zwangsarbeiter vor. Da- für ein Beispiel:¹⁰ Adrianus Hermans wäre nur aus der Lohnsteuerliste von 1943 nachzuweisen, wenn er nicht bei dem Bombenangriff am 4. Dezember 1944 ums Leben gekommen wäre. So erscheint er außerdem als Kriegsopfer.

• *Arbeitsbücher*¹¹

Von 704 Zwangsarbeitern und -arbeits- rinnen sind die Arbeitsbücher erhalten, aus denen sehr detailliert die verschiede- nen Stationen ihres Aufenthalts in Deutschland rekonstruiert werden kön- nen. Außerdem enthalten sie ein Pass- bild. Der hier abgebildete Georges Gue- rin war seit dem 12. November 1943 bei der Werkzeugmaschinenfabrik und Ei- sengießerei Ferdinand C. Weipert (Wei- pertstraße 8–30) beschäftigt. Auch er verlor bei dem Bombenangriff am 4. De- zember 1944 sein Leben.

• *Unterlagen von Firmen*¹²

Außerdem finden sich in den Beständen des Stadtarchivs verschiedene Unterla- gen von Firmen, die heute nicht mehr existieren. Es handelt sich unter anderem um Lohnstammkarten, die oft mit dem Eintritts- und Austrittsdatum versehen sind, Nachweise für Steuer- und Sozial- abgaben, Unterlagen für die Krankenver- sicherung und Auflistungen für unter- schiedliche Zwecke. Als Beispiel sei hierfür die Lohnstammkarte von Antoni Komarewski herangezogen, der vom 26. April 1944 bis zu seinem Tod am 21. Ja- nuar 1945 als Hilfsarbeiter bei der Reichsbahn beschäftigt war.

• *Abrechnungsbücher des Städtischen Krankenhauses*¹³

In den erhalten gebliebenen Abrech- nungsbüchern des Städtischen Kranken- hauses mit den Krankenkassen, die ebenfalls systematisch ausgewertet wur- den, finden sich die Namen zahlreicher Zwangsarbeiter, die zum Teil nur aus die-

¹⁰ Aus Gründen des Datenschutzes werden nur Beispiele von Personen herangezogen, die wäh- rend des Kriegs in Heilbronn ums Leben gekom- men sind.

¹¹ StadtA HN, Arbeitsbücher (AB).

¹² StadtA HN, Arbeitgeberunterlagen (AG).

¹³ StadtA HN, B 56 – Krankenhaus Nr. 139–141.

Name	Nationalität	Lebensdaten	Beruf	Arbeitgeber	Wohnadresse	Quellen
Laz- szucsyk, Edward	unbekannt	???.???.???? 10.09.1944 Heilbronn	unbe- kannt	Reichsbahn (KH 141, Nr. 5148)	Lager Floßhafen	KH 141, Nr. 5148

Datenbankbeispiel 2.

ser Quelle nachzuweisen sind. Leider werden darin aber keine Geburtsdaten angegeben, sondern lediglich die Aufenthaltsdauer im Krankenhaus, so dass die Angaben zu Personen, die nur darin zu finden sind, recht spärlich bleiben, wie das Beispiel von Edward Lazszucsyk zeigt:

Auf dem Areal des städtischen Krankenhauses wurde im Übrigen eigens eine Ausländerbaracke errichtet, weil die Zwangsarbeiter nicht zusammen mit Deutschen untergebracht werden durften.¹⁴

¹⁴ StadtA HN, B 56 – Krankenhaus Nr. 6.

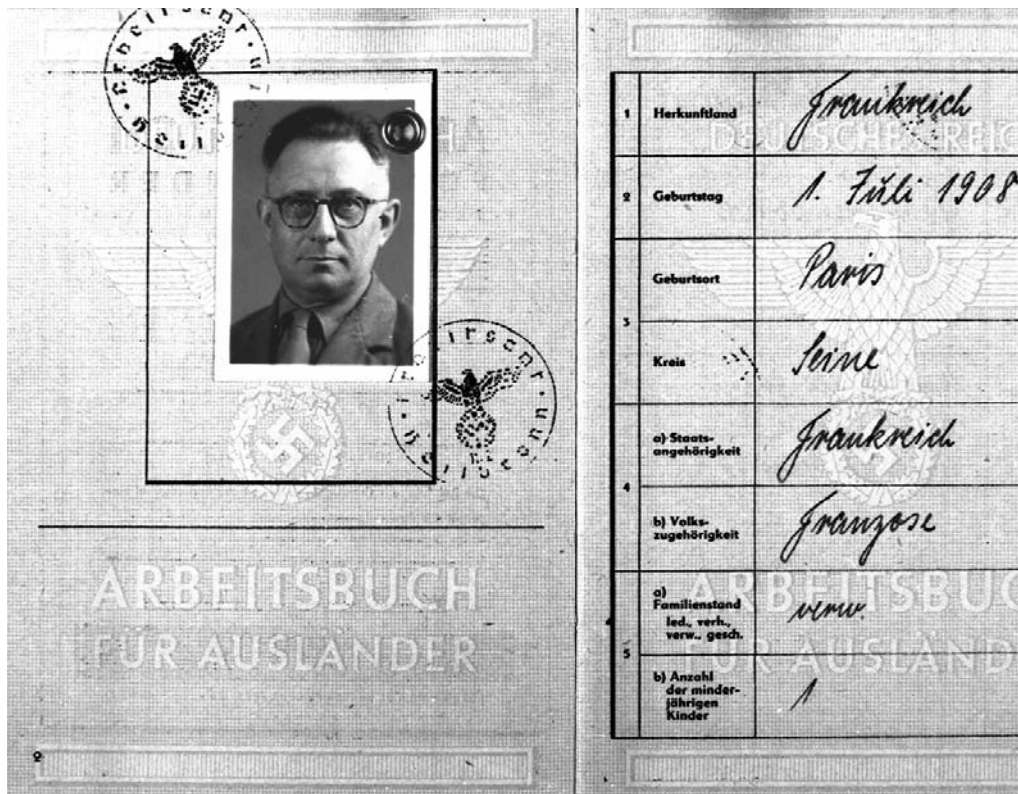


Abb. 1:
Arbeitsbuch von
Georges Guerin
(1. Juli 1908 Paris –
4. Dezember 1944
Heilbronn). Vorlage:
Stadtarchiv Heilbronn.

Abb. 2 und 3:
Lohnstammkarte von
Antoni Komarewski
(9. Juni 1904 – 21. Ja-
nuar 1945 Heilbronn),
Vorder- und Rück-
seite. Vorlage: Stadt-
archiv Heilbronn.

Deutsche Reichsbahn Lohnstammkarte Lohnprüfkarte

als Beschäftigter aufgenommen in die (Institutenbesitz freieren)

REISSR am *1.5.44* WBSR am *1.5.44* *B 225*
 WBSR Nr. A. *1* Weisungsgruppe *1* *Komarewski, Antoni* *09.06.04* Ifo Nr. der *108*
 B. *1* *Heilbronn* (Familienname) (Vorname) (Geburtsort) *108*
 eternes Handwerk *Heilbronn* Tag der *1*
 (Wohnort) (Geburtsort)

1	2	3	4	5	6	7	8	9					10	11	12	13	14	15	16	17	
Tag des Eintritts und Wieder- eintritts	Region der Dienststelle für a) Erholungsurlaub (Zila 119) b) Dienst- urlaub (Zila 120)	Tag der Beurlaubung	Reichsbahnstelle und Dienstort ¹⁾	eingestellt als Handwerker, Nichthandwerker oder Ausbittsarbeiter (wegen der Entlohnung als Handwerker siehe auch Spalte Bemerkungen auf der Rückseite)	Orts- lohn- fest- set- zung	Zahl der geleisteten Stunden im Monat (Zila 121)	bei Beschäftigung					Krank- stage für Ver- re- ch- nungs- bogen	besondere (laufende) Zulagen	Sonder- lohn- oder Ergän- zung	Art der Zulagen und Beschäftigung						
							beträgt der Lohn für die		in Lohn- gruppe		als										
<i>16.11.44</i>			<i>Bw Heilbronn</i>	<i>Handwerker</i>	<i>6</i>	<i>6</i>	<i>Heilbronn B</i>					<i>108</i>									
			<i>Heilbronn</i>	<i>Handwerker</i>	<i>6</i>	<i>6</i>	<i>Heilbronn B</i>					<i>108</i>									

¹⁾ Nur ausfüllen bei Arbeitern unter 21 Jahren.
²⁾ Bei den Arbeitern der Schmelzerei, die ständig auf demselben Schmelz- oder Schraffmehlpfosten oder Sollpunkt oder auf derselben Wofstelle beschäftigt werden, ist außer dem Dienstort der Schmelzerei auch der Dienstort und die politische Gemeinde einzutragen, in denen der Sollpunkt oder die Wofstelle liegt. Dasselbe gilt für den Arbeitsplatz (Wertraum), wenn sich die Erholungsstelle danach richtet.
³⁾ Der Betrag des Abfertigungsurlaubes für ein Kind ist nur anzugeben, wenn dem Arbeiter der Abfertigungsurlaub nach Zila § 13 WSt 5 a 2 und 5 a 3 gewährt wird.

18 Zufüglberechtigende Kinder					19 Erklärung			20 Bemerkungen
1	2	3	4	5	1. Ich erkläre, daß die nebenstehenden Angaben über zufüglberechtigende Kinder richtig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich anzugeben.	2. Ich versichere, daß die deutsche Erziehung meiner im Ausland lebenden Kinder gewährleistet ist.		
Zila § 13 WSt	Vorname (bei unehelichen, Stief-, Pflege- und Entfallkindern auch der Familienname)	Tag (Mon) Jahr der Geburt	Tag (Mon) Jahr des Wegfalls	Bewilligungs- verfügung der 90b ¹⁾				
					d / 19		<i>am 21. 11. 45 geboren</i> <i>in 20. 1. 45 Abbl. als 2</i> <i>gemeldet. An.</i>	
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			
					d / 19			

festgelegt²⁾ (Name, Wertsbezeichnung und Tag)

¹⁾ Zu Spalte 1: Hier ist der Woch der § 13 Zila anzugeben, aus dem sich die Zufüglberechtigung der Kinder ergibt, § 18 bei ehelichen Kindern unter 16 Jahren „a“, bei Kindern über 16 Jahren in Dienstverbindung „b“, bei Pflegekindern „c“.
²⁾ Zu Spalte 5: Bei ehelichen Kindern unter 16 Jahren ist hier ein Stelle der Bewilligungsverfügung der WSt des Namenszeichens des Leiters der Reichsbahnstelle anzugeben (Einführungsbuch zur Zila Ziff 28, letztes Wchb).
³⁾ Der Bewilligungserwart ist auf der Lohnprüfkarte anzugeben, wenn diese nach 20 WSt § 15 WSt 15 mit der Lohnstammkarte verflochten wird. Wenn die Lohnstammkarte gleichzeitig als Lohnprüfkarte verwendet wird, ist nach 20 WSt § 18 WSt 17 zu verfahren.

- *Bauakten*¹⁵

Schließlich sind auch einige Bauakten vorhanden, aus denen Hinweise auf die Unterbringung der Zwangsarbeiter zu erhalten sind. Denn zum einen errichteten die großen Betriebe eigene Barackenlager auf ihren Firmengeländen, deren Bau genehmigt werden musste. Zum anderen wurden Gasthäuser, die *Herberge zur Heimat* und ähnliches als Unterkünfte für zivile Zwangsarbeiter genutzt. In diesem Zusammenhang entstand in manchen dieser Gebäude ein – mal größerer, mal geringerer – Umbauebedarf.

- *Heilbronner Tagblatt*¹⁶

Selbst in der NS-Presse lassen sich Hinweise auf Zwangsarbeiter finden, unter anderem durch Anzeigen, in denen Firmen Unterkunftsmöglichkeiten für Zwangsarbeiter suchen und durch abgedruckte Polizeiverordnungen.

- *Vertreterbuch der Brauerei Cluss*¹⁷

Eine versteckte und unvermutete Quelle zur Zwangsarbeiterproblematik sind die Reiseberichte der Brauerei Cluss, in dem die Außendienstmitarbeiter ihre Besuche bei verschiedenen Wirten protokolliert haben. Darin tauchen auch die Bierverkäufe an die Kantinenwirte der Barackenlager auf.

Nachkriegsquellen

- *Ausländerkarteien*

Überliefert sind zwei unterschiedliche Ausländerkarteien, die jeweils nicht vollständig erhalten sind. Die eine¹⁸ davon wurde bereits während des Kriegs angelegt und bis in die 50er Jahre weitergeführt – aus ihr ist zum Beispiel zu ersehen, wie viele Insassen des 1950

aufgelösten Lagers für *Displaced Persons* als so genannte *Heimatlose Ausländer* in Deutschland geblieben sind. Die andere¹⁹ ist im Rahmen des nach dem Zweiten Weltkrieg angeordneten Ausländersuchverfahrens entstanden und inhaltlich die ergiebiger, da dort nicht nur Namen, Geburtsdaten und Wohnsitze genannt werden, sondern auch die Firmen, bei denen die jeweilige Person gearbeitet hat, sowie die Dauer der Beschäftigung. Mitunter finden sich dort auch Hinweise auf den weiteren Verbleib (also zum Beispiel Versetzung zu anderen Firmen, an andere Orte oder Rückkehr in das Herkunftsland oder auch Bemerkungen: entflohen, aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt und ähnliches). Aus der hier abgebildeten Karteikarte von Polja Baklagina erfährt man, dass sie aus der Ukraine kam, am 18. Mai 1920 in Salinejna/Charkow geboren wurde, ledig war und vom 20. Juli 1943 bis zum 4. Dezember 1944 als Flaschenspülerin bei der Weinbrennerei Hans-Ferdinand Homberg in Heilbronn beschäftigt war. Gewohnt hat sie in der Wollhausstraße 44 und ist laut Vermerk beim *Kriegerangriff umgekommen*. Als Angehörige wird Eugenia Baklagina in Salinejna/Charkow genannt.

¹⁵ StadtA HN, Bauakten, Nr. 30, 31, 196, 553, 687, 776, 969, 1071, 1118, 1483.

¹⁶ Heilbronner Tagblatt vom 6. Juli 1940, S. 9; 19. Juni 1941, S. 5; 20. Juni 1941, S. 5; 21. Juni 1941, S. 5; 23. Juni 1941, S. 8; 26. Juni 1941, S. 6; 4. Juli 1941, S. 7; 13. August 1941, S. 6; 16. August 1941, S. 9; 23. August 1941, S. 6; 30. Oktober 1942, S. 4.

¹⁷ StadtA HN, D 72 – Brauerei Cluss Nr. 1.

¹⁸ StadtA HN, Ausländerkartei 2.

¹⁹ StadtA HN, Ausländerkartei 1.

Ausländer-Kartei *Kraiser*

Fam.-Name bzw. Mädchenname *Baklagina*

Vorname: *Polja*

Geb.-Tag: *18.5.20*

Geb.-Ort: *Salinejna Gorkow*
Salinez'ka?

Religion: _____ Fam.-Stand: *led.*

beschäftigt als *Handspielerin*

beschäftigt bei: *Lomborg, Weibveräheri*
Heilbronn

besch. von *20.7.43* bis *4.12.44!*

Kriegsgef.- u. Arb.-Nr. _____

Wohnort u. Straße: *Il. Wolynskij str. 44*

Tag des Zuzugs: *19. Kriegsergr. ungr. =*
Konien?

Tag des Wegzugs: _____

angehörig: *Eugenja Baklagina*
Falls bekannt, neuer Wohnort:
Salinejna / Gorkow

Baym. Akt. Wenden:

Abb. 4:
Karteikarte von Polja
Baklagina (18. Mai
1920 Salinejna –
4. Dezember 1944
Heilbronn). Vorlage:
Stadtarchiv Heilbronn.

- Akten der städtischen Verwaltungsregistratur über die Verwendung der vorhandenen Barackenlager nach dem Krieg²⁰

Obwohl diese sich hauptsächlich auf die Zeit nach 1945 beziehen, finden sich in diesen Akten auch immer wieder Einzelstücke aus der Kriegszeit, die zum Bei-

spiel Aufschluss geben über die Belegung der Baracken.

- *Zusammenstellung der Heilbronner Kriegsopfer*²¹

Durch die Bombenangriffe 1944 und 1945 sind auch mehrere Hundert Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen ums Leben gekommen. Einige Namen sind durch keine andere Quelle als die nach dem Krieg erfolgte Aufstellung der Bombentoten belegt.

- *Liste der Insassen des Lagers für Displaced Persons, Sommer 1945*²²

Die Liste enthält rund 4000 Namen von Polen, die im Sommer 1945 Insassen des Lagers für *Displaced Persons* waren, das sich in den ehemaligen Wehrmachtkasernen (Feiner Höhe und Badener Hof) befand. Angegeben werden Geburtsdatum, Geburtsort und der Ankunftstag in Deutschland. Der Nachweis, wer von diesen Displaced Persons vorher in Heilbronn gearbeitet hat, lässt sich nur in Zusammenspiel mit den anderen Quellen ermitteln, denn das DP-Lager war für ganz Nordwürttemberg zuständig. Es lebten dort also auch viele Personen, die bis Kriegsende an anderen Orten beschäftigt waren.

²⁰ StadtA HN, Städtische Verwaltungsregistratur, Akten zu Baracken und Barackenlagern.

²¹ Kriegs-Opfer 1939–1945. Hg. von der Industrie- und Handelskammer Heilbronn. Heilbronn 1994. S. 444–453. Basiert auf Unterlagen des Standesamts.

²² StadtA HN, Namensliste der Polen im DP-Lager, Sommer 1945.

Name	Nationalität	Lebensdaten	Beruf	Firma	Wohnadresse	Quelle
Murij / Mury, Metodij / Methody	Ukrainer, dann staatenlos	02.03.1908 Kolomya 4.12.1944 Heilbronn	Schlosser	Mannheimer Lagerhausgesellschaft (LL 10.10.1943; AB: seit 19.7.1943–4.12.1944; KH 141: krank 29.4.–13.5.1944)	Klostergasse 9–11	LL 1943; AB; KH 141, Nr. 4405; Kriegsopfer 1939–1945

Datenbankbeispiel 3.

Welche Informationen sind durch die Zusammenführung der Quellen zu erhalten und welche Probleme entstehen?

Am Beispiel des Ukrainers Methody Mury soll kurz dargestellt werden, wie sich durch die verschiedenen Quellen das Bild über eine Person und ihre Lebensbedingungen in Heilbronn im Idealfall vervollständigen kann. Aus der Lohnsteuerliste ist zunächst zu erfahren, dass am 10. Oktober 1943 ein Mann namens Methody Mury bei der Mannheimer Lagerhausgesellschaft beschäftigt war. Durch das erhaltene Arbeitsbuch bekommt man folgende weitere Informationen: Methody Mury wurde am 2. März 1908 in Kolomya/Ukraine geboren, war verheiratet und hatte, als er nach Deutschland kam, ein Kind. Er war vom 19. Juli 1943 bis zum 4. Dezember 1944 bei der Mannheimer Lagerhausgesellschaft beschäftigt. Wie den Abrechnungsbüchern des städtischen Krankenhauses zu entnehmen ist, musste Methody Mury vom 29. April bis zum 13. Mai 1944 stationär behandelt werden.

Die ganze Zeit hindurch wohnte er in der *Herberge zur Heimat* in der Klostergasse 9–11, wo er bei dem Bombenangriff am 4. Dezember ums Leben kam. Über diese Unterkunft lässt sich durch die vorhandenen Bauakten und durch die statistische Auswertung der Datenbank vergleichsweise viel aussagen.

In der Wandererherberge des Vereins *Herberge zur Heimat* in der Klostergasse 9–11 gab es rund 50 Räume²³ unterschiedlicher Größe, die früher für Wanderer zur Verfügung gestanden hatten und die im Laufe des Kriegs ausschließlich für die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften benutzt wurden. Schon 1940 sind dort drei Tschechen nachzuweisen, die nur in diesem Jahr in Heilbronn gewesen sind, sowie ein Ukrainer, der bis 1943 dort wohnte. 1941 wird bei 17 Personen diese Adresse angegeben: ein Tscheche, zwei Ukrainer, ein polnisches Ehepaar und elf Westarbeiter (Franzosen, Belgier, Holländer), darunter

²³ StadtA HN, Bauakte 196/1941.

zwei Ehepaare und zwei allein stehende Frauen, sowie ein Mann, dessen Nationalität unbekannt ist. Für 1942 sind 21 Männer dort registriert: je ein Kroat und Pole, vier Slowenen, fünf Ukrainer, acht Tschechen und zwei Männer unbekannter Nationalität. 1943 leben dort 54 Personen, davon zwei Frauen: neun Westarbeiter, 21 Ostarbeiter (Polen, Russen, Ukrainer), sechs Slowenen, zwei Kroaten, zwölf Tschechen und fünf Personen, deren Nationalität unbekannt ist. Für 1944 sind 49 Insassen bekannt, von denen 33 am 4. Dezember 1944 durch den Bombenangriff, bei dem das Gebäude zerstört wurde, dort ums Leben kamen. Zu den Toten des Lachmannheims zählen unter anderen ein Grieche, ein Jugoslawe und mehrere Italiener – Nationalitäten, die bisher dort nicht belegt waren. Die Fluktuation in den Unterkünften war wohl recht groß. Das zeigt sich an dem hier vorgestellten Beispiel daran, dass von den 103 verschiedenen Personen, die zwischen 1940 und 1944 als Bewohner des Lachmannheims belegt sind, 75 jeweils nur ein Jahr lang dort nachgewiesen sind, zehn Zwangsarbeiter lebten dort zwei Jahre lang, 14 über drei Jahre und nur zwei bis zu vier Jahre lang. Von zwei weiteren Personen ist die Aufenthaltsdauer nicht überliefert. Interessant an dieser Aufstellung ist auch, dass hier die Forderung der nationalsozialistischen Gesetze, West- und Ostarbeiter nicht gemeinsam unterzubringen, nicht befolgt wurde, wie das auch für viele andere Lager in Heilbronn gilt.²⁴

Ein weiteres Problem – nämlich das der unterschiedlichen Schreibweise von Namen – lässt sich am Beispiel von Methody Mury, der auch als Metodij Murij in

den Quellen erscheint, ebenfalls erklären. Viele Namen, die in verschiedenen Unterlagen genannt werden, werden zum Teil auf jedem Schriftstück anders geschrieben, obgleich es sich jeweils um dieselbe Person handelt. Das hängt natürlich mit Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Deutschen, welche die Akten geführt haben und die Sprachen der Zwangsarbeiter nicht beherrschten, und den Zwangsarbeitern zusammen, von denen die meisten gar nicht oder nur sehr schlecht Deutsch konnten. Deshalb ist es nicht immer leicht zu entscheiden, wer mit wem identisch ist, zumal es natürlich auch im Russischen und Polnischen *Allerweltsnamen* gibt, die sehr häufig vorkommen. Geburtsort und Geburtsdatum werden daher zu sehr wichtigen Unterscheidungsmerkmalen. Allerdings helfen auch sie nicht immer weiter, weil sie in den Quellen oft ebenfalls differieren.

Was wissen wir derzeit über die zivilen Zwangsarbeiter in Heilbronn?

Im Arbeitsamtsbezirk Heilbronn²⁵ waren am 30. September 1944 insgesamt

²⁴ Vgl. dazu Susanne Schlösser: Fremdarbeiter – Displaced Persons – Heimatlose Ausländer. Der nationalsozialistische Zwangsarbeitereinsatz in Heilbronn und seine Folgen in der direkten Nachkriegszeit 1939–1950. Eine Bestandsaufnahme. In: heilbronnica. Beiträge zur Stadtgeschichte (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 11). Heilbronn 2000. S. 200–208.

²⁵ Der Bezirk umfasste neben der Stadt den Landkreis Heilbronn, ohne die dazugehörigen Gemeinden Auenstein, Beilstein, Gronau und Schmidhausen, außerdem die Gemeinden Bönningheim, Gemmrigheim, Hofen, Hohenstein und Kirchheim, die verwaltungsmäßig zum Landkreis

14 102 ausländische Zivilarbeiter registriert. Davon waren 9298 Männer, 4410 Frauen. 6119 von ihnen fielen unter die Kategorie *Ostarbeiter*.²⁶ Diese Zahlenangabe ist natürlich nur eine Momentaufnahme – auf die ganze Kriegszeit bezogen, haben mit Sicherheit weitaus mehr *Fremdarbeiter* in Heilbronn und Umgebung gearbeitet.

Für die Stadt Heilbronn sind zurzeit insgesamt 5048 zivile Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen aus den Quellen namentlich nachzuweisen, die während 1940 und 1945 hier gearbeitet haben. Das sind – vorsichtig geschätzt nach den positiv zu beantwortenden Anfragen – etwa 70–80 Prozent aller in der Stadt beschäftigt gewesen zivilen Zwangsarbeiter.

Die Herkunftsländer dieser Arbeitskräfte waren: Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Polen, das Protektorat Böhmen und Mähren, die Sowjetunion, die Ukraine, Slowenien, Serbien, Kroatien (in der Tabelle unter Jugoslawien zusammengefasst) und Griechenland, woher ganz wenige Arbeiter kamen. Die genaue Verteilung lässt sich an folgendem Schaubild erkennen:

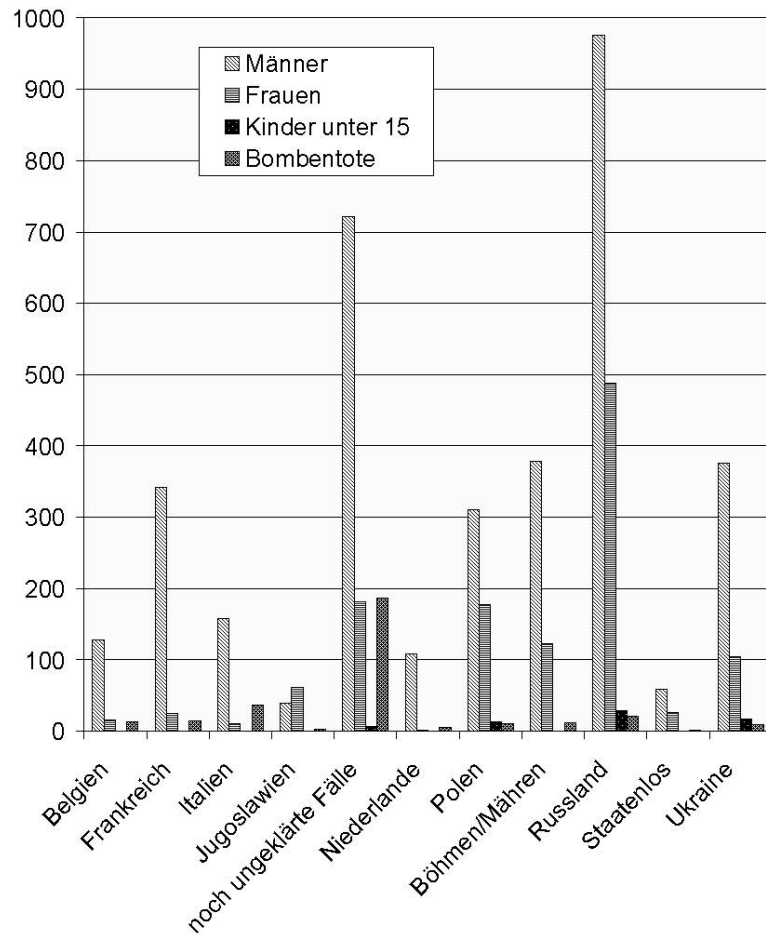


Schaubild: Fremdarbeiter in der Stadt Heilbronn.

Ludwigsburg zählten, die Gemeinden Häfnerhaslach, Ochsenbach und Spielberg, die dem Landkreis Vaihingen/Enz zugehörig waren, sowie die badische Gemeinde Schluchtern und die hessische Gemeinde Bad Wimpfen. Vgl. Adressbuch der Stadt Heilbronn 1938/39, S. V 9–10.

²⁶ Die Zahlen stammen aus: Der Beauftragte für den Vierjahresplan/Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Hg.): Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich. Jahrgang 1944, Nr. 11/12. Berlin 30. Dezember 1944. S. 25–28. Abgedruckt bei: Mark Spoerer: NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsamtsbezirken. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49/4 (2001) S. 681.

Die größte Zahl der Zwangsarbeiter kam aus der UdSSR. Sehr viele stammten sicher auch aus Polen. Doch lässt sich deren genaue Zahl aus den Heilbronner Quellen nur schwer nachweisen, weil die Ausländerkartei, die im Rahmen des Ausländersuchverfahren entstanden ist, aus unbekanntem Gründen keinerlei Angaben zu polnischen Staatsbürgern enthält. In vielen anderen Quellen, wie zum Beispiel den Lohnsteuerlisten, werden zwar Namen, aber keine Nationalitäten genannt. Aus der Liste der Displaced Persons, die ja ausschließlich Polen enthält, sind die Aufenthaltsorte während des Kriegs nicht genannt und folglich ohne die Heranziehung anderer Überlieferung nicht zu klären, wer in Heilbronn und wer woanders gearbeitet hat. Bei den vielen Fällen, in denen eine genaue Zuordnung zu bestimmten Nationalitäten bisher nicht möglich war, wird sicher eine große Zahl den Polen zugerechnet werden müssen. Von den Namen allein lässt sich dabei nicht ableiten, ob es sich um Russen, Polen oder Ukrainer handelte. Als Ukrainer wurden hier übrigens nur die Personen gezählt, bei denen dies ausdrücklich als Nationalität angegeben war. Da die Ukraine damals zur Hälfte zu Polen und zur anderen zur Sowjetunion gehörte, sind auch unter den Polen und unter den Sowjetbürgern weitere Ukrainer zu erwarten.

Um *Fremdarbeiter* zugeteilt zu bekommen, musste eine Firma als Produzent kriegswichtiger Artikel anerkannt sein. In Heilbronn lassen sich aus der Datenbank über 100 Industrie- und Gewerbebetriebe nachweisen, in denen Zwangsarbeiter beschäftigt waren. Dazu gehörten Firmen der Lebensmittelbranche (auch Bäckereien und Metzgereien und einige Gaststätten), Metall verarbeitende und chemische Betriebe, das Baugewerbe, die Reichsbahn, die Reichspost und Behörden wie die Stadtverwaltung oder das württembergische Innenministerium, das hier eine Entladekolonie im Hafen beschäftigte. Daneben waren zivile Zwangsarbeiter in rund 160 Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben beschäftigt und in neun Fällen auch in privaten Haushalten. Insgesamt konnten für den Stadtkreis Heilbronn bisher 272 unterschiedliche Arbeitgeber festgestellt werden, bei denen zivile Zwangsarbeiter nachzuweisen sind. Die Größenordnung bewegte sich von einer einzigen Person bis hin zu über 800 Beschäftigten (bezogen auf den ganzen Zeitraum des Zweiten Weltkriegs), wie folgendes Schaubild zeigt:

reien und Metzgereien und einige Gaststätten), Metall verarbeitende und chemische Betriebe, das Baugewerbe, die Reichsbahn, die Reichspost und Behörden wie die Stadtverwaltung oder das württembergische Innenministerium, das hier eine Entladekolonie im Hafen beschäftigte. Daneben waren zivile Zwangsarbeiter in rund 160 Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben beschäftigt und in neun Fällen auch in privaten Haushalten. Insgesamt konnten für den Stadtkreis Heilbronn bisher 272 unterschiedliche Arbeitgeber festgestellt werden, bei denen zivile Zwangsarbeiter nachzuweisen sind. Die Größenordnung bewegte sich von einer einzigen Person bis hin zu über 800 Beschäftigten (bezogen auf den ganzen Zeitraum des Zweiten Weltkriegs), wie folgendes Schaubild zeigt:

Anzahl der beschäftigten zivilen Zwangsarbeiter insgesamt	Arbeitgeber
über 500	1
401–500	2
301–400	2
201–300	0
101–200	7
51–100	4
41–50	5
31–40	2
21–30	3
11–20	16
1–10	230

Über das Verhältnis der deutschen Bevölkerung zu den ausländischen Arbeitern ist für Heilbronn wenig überliefert. Darüber geben die erhaltenen Quellen kaum Auskunft. Natürlich hing die Be-

handlung immer davon ab, auf welche Deutsche man hier traf. Gerade die Arbeitskräfte aus Polen und der Sowjetunion hatten sicher gegen härtere Vorurteile zu kämpfen als die aus Frankreich, Belgien oder Holland, deren Status auch durch die nationalsozialistische *Fremdarbeitergesetzgebung* ein besserer war. Außerdem trug die entsprechende nationalsozialistische Propaganda vom *slawischen Untermenschen* das ihre dazu bei, dass den *Ostarbeitern* mehr Misstrauen entgegengebracht wurde. Und so lange die Deutsche Wehrmacht siegreich war, war auch damit zu rechnen, dass manche Deutsche den Angehörigen der unterlegenen Nationen mit entsprechendem Hochmut entgegentraten.

Da aber viele der Zwangsarbeiter über mehrere Jahre am selben Arbeitsplatz beschäftigt waren, waren die strengen Absonderungsbemühungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung sicher nicht in allen Fällen erfolgreich. Es gibt immer wieder Hinweise darauf, dass sich – vor allem in den kleinen Betrieben – persönliche und freundliche Beziehungen zwischen den deutschen Arbeitgebern und ihren ausländischen Arbeitskräften entwickelt haben. Und gerade dort waren sie von offiziellen Stellen auch nicht

so leicht zu verhindern wie möglicherweise in größeren Betrieben, wo der Einzelne nicht sicher sein konnte, ob ein zu freundliches Verhalten einem Zwangsarbeiter gegenüber vielleicht denunziert werden würde.

Zwischen den Extremen – Misshandlung der Ausländer durch Deutsche auf der einen sowie nahezu freundschaftliche Beziehungen zu ihnen auf der anderen Seite – scheinen auch in Heilbronn die meisten Zeitgenossen das Phänomen Zwangsarbeiter während des Zweiten Weltkriegs mit Gleichgültigkeit hingenommen zu haben. Die Fremdarbeiter gehörten zum Kriegsalltag wie Lebensmittelkarten und Luftschutzbunker. Der Umgang mit ihnen war gesetzlich geregelt und hat sich daher – zumindest was die bürokratische Seite anbelangt – so vielfältig in schriftlichen Quellen niedergeschlagen, dass trotz Kriegszerstörung bei gründlicher Suche immer wieder Hinweise zu finden sind. Mag man sich über diese akribische Buchführung angesichts eines mörderischen Kriegs vielleicht auch wundern, so ist sie jetzt doch von großem Vorteil. Denn ohne diese Spuren wären die für die Entschädigung benötigten Nachweise für die geleistete Zwangsarbeit nicht zu erbringen.

Quellen zur Ermittlung und Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen im Staatsarchiv Ludwigsburg

Die Bedeutung der Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Die gerichtliche Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen war ein wesentliches Element der Bewältigung und Erforschung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates. Die dabei entstandenen Ermittlungsunterlagen und Prozessakten gehören zu den wichtigsten Quellen für die Geschichte des Dritten Reichs. Die Funktionsweise des NS-Staats, die Verfolgung der Juden und der praktizierte Völkermord wurden von der zeithistorischen Forschung oft erst im Zusammenhang mit den NS-Prozessen erarbeitet.¹ Angesichts der umfangreichen Überlieferungsverluste durch vorsätzliche Aktenvernichtungen und Kriegseinwirkungen bilden die von Polizei und Staatsanwaltschaft herangezogenen Dokumente aus der Zeit vor 1945 zusammen mit den nach 1945 eingeholten Zeugnissen nicht selten die quantitativ wie qualitativ beste Quellengrundlage für die ermittelten Tatkomplexe.²

Untrennbar damit verbunden liefern die bei den Ermittlungen und Strafprozessen entstandenen Quellen gleichzeitig das aussagekräftigste Material zur *zweiten Geschichte* des Nationalsozialismus, der Geschichte der *Bewältigung* der nationalsozialistischen Vergangenheit durch die west- und ostdeutsche Gesellschaft.³

Der weitaus größte Teil der in Baden-Württemberg bei der Ermittlung und Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen entstandenen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Unterlagen wird im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt. Da dies eine unmittelbare Folge der behördlichen Aufgabenerfüllung ist,

¹ Peter *Steinbach*: NS-Prozesse und historische Forschung. In: Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart. Hg. von Heiner *Lichtenstein* und Otto R. *Romberg* (Bundeszentrale für politische Bildung 335). Bonn 1995. S. 136–153.

² Den umfassendsten Überblick über die aus der Zeit des Nationalsozialismus überlieferten Quellen bietet Heinz *Boberach*: Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates: die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Teil 1: Reichszentralbehörden, regionale Behörden und wissenschaftliche Hochschulen für die zehn westdeutschen Länder sowie Berlin (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 3,1. Hg. vom Institut für Zeitgeschichte). München u. a. 1991. Zur grundsätzlichen Quellenkunde der NS-Zeit: Raul *Hilberg*: Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren. Frankfurt am Main 2002. S. 13–56.

³ Aus der umfangreichen Literatur zur politischen und justiziellen *Vergangenheitsbewältigung* seien hier zwei exemplarische neuere Titel genannt: Peter *Reichel*: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute* (Becksche Reihe 1426). München 2001; Annette *Weinke*: *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*. Paderborn u. a. 2002.

wird im Folgenden zunächst ein kurzer Überblick über die Organisationsgeschichte der justiziellen Bewältigung der NS-Verbrechen gegeben, um dann eine Beschreibung der entsprechenden Ludwigsburger Bestände anzuschließen. Die an der Geschichte des Dritten Reichs interessierten Archivnutzer – und das sind ausdrücklich nicht nur die so genannten wissenschaftlichen Nutzer – sollen damit eine Grundlageninformation darüber bekommen, wie und wo diese Unterlagen entstanden sind, was in ihnen enthalten ist und wie sie zu nutzen sind.

Organisation und Entwicklung der Strafverfolgung

Unmittelbar nach dem Kriegsende bestimmten die alliierten Mächte über die Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen, zunächst ausschließlich selbst, später dann auch unter Beteiligung der deutschen Gerichte.⁴ Die Grundlinien dafür hatten die Alliierten bereits während des Zweiten Weltkriegs festgelegt und am 8. August 1945 mit dem Londoner Abkommen zur Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher präzisiert. Das danach eingesetzte Internationale Militärtribunal in Nürnberg eröffnete am 18. Oktober 1945 die Verhandlung und verkündete am 1. Oktober 1946 das Urteil gegen 22 *Hauptkriegsverbrecher*, von denen zwölf zum Tode verurteilt wurden.⁵ Bereits während des internationalen Nürnberger Verfahrens begannen in den einzelnen Besatzungszonen Strafprozesse vor den Militärgerichten der jeweiligen Besatzungsmächte. Es verhandelte in der Regel diejenige Besatzungsmacht, auf de-

ren Territorium die Straftaten verübt worden waren. Zu den bekanntesten gehören die insgesamt zwölf großen Prozesse vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg, darunter der *Ärzte-Prozess*, der *Juristen-Prozess* und der *Ein-satzgruppen-Prozess*, und, um nur ein für den südwestdeutschen Raum relevantes Beispiel zu nennen, die von französischen Besatzungsgerichten geführten Strafprozesse gegen das Personal der unter dem Stichwort *Unternehmen Wüste*⁶ berüchtigt gewordenen Nebenlager von Natzweiler. Auch Ludwigsburg war zeitweise Sitz eines US-Militärgerichts, das über nationalsozialistische Verbrechen urteilte.⁷ Nachdem es gerade hier gelegentlich zu Verwechslungen kommt, sei explizit hervorgehoben, dass alle diese Prozessunterlagen nicht in deutsche staatliche Archive gelangten,

⁴ Hier und zum Folgenden grundlegend: Adalbert *Rückert*: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation (Recht, Justiz, Zeitgeschehen 31). Heidelberg / Karlsruhe 1979; *Weinke*, Verfolgung, wie Anm. 3, S. 24–49. Eine kurze Zusammenfassung gibt Barbara *Hoen* in der Vorbemerkung zum (noch gesperrten) Findbuch zum Bestand EL 317 III des Staatsarchivs Ludwigsburg (2003).

⁵ Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Hg. von Gerd R. *Ueberschär*. Frankfurt am Main 1999.

⁶ Michael *Grandt*: Unternehmen „Wüste“ – Hitlers letzte Hoffnung. Das NS-Ölschieferprogramm auf der Schwäbischen Alb. Tübingen 2000. V.a. S. 143 f.

⁷ Zu den bekanntesten Fällen gehörte der im Frühjahr 1946 geführte Prozess wegen der Missethandlung und Ermordung von US-amerikanischen Fliegern auf Borkum, vgl. Wolfgang *Läpple*: Ludwigsburg in den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg. In: Ludwigsburger Geschichtsblätter 45 (1991) S. 87–170, v.a. S. 117 f.

da diese Verfahren von den alliierten Mächten geführt wurden.

Die deutsche Gerichtsbarkeit wurde parallel zu den noch laufenden alliierten Strafprozessen neu etabliert. Grundlage dafür waren das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens), ergänzt durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben).⁸ Damit wurde die deutsche Justiz ermächtigt, Verbrechen zu verfolgen, die Deutsche an Deutschen oder Staatenlosen verübt hatten, nicht aber die sehr häufigen nationalsozialistischen Verbrechen gegen Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit. Doch selbst die Aufweichung dieser Beschränkung in der Folgezeit und ihre Aufhebung ab 1950 führte nicht zu einer Intensivierung der Strafverfolgung, sondern es kam im Gegenteil zu einem deutlichen Rückgang der Verfahren. Nachdem in der unmittelbaren Nachkriegszeit die internationalen Prozesse gegen die *Hauptkriegsverbrecher* erledigt waren und durch die deutschen Gerichte hauptsächlich diejenigen verurteilt worden waren, die als direkt ausführende Täter zum Beispiel für so genannte *Endphaseverbrechen* (Straftaten der letzten Kriegsmonate, zum Beispiel Erschießungen wegen Fluchtversuchen von der Truppe) oder auch für die Durchführung der Euthanasie-Morde belangt werden konnten, bestand in der deutschen Nachkriegsgesellschaft offensichtlich kein allgemeines Interesse mehr an einer weiteren Durchführung derartiger Strafverfahren.⁹

Dazu kam, dass ab 1955 alle Delikte verjährt waren, für die eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe galt, so dass ab diesem Zeitpunkt überhaupt nur noch vorsätzliche Tötungsdelikte verfolgt werden konnten. Gleichzeitig, zum 5. Mai 1955, trat der zwischen der Bundesrepublik, den USA, Großbritannien und Frankreich abgeschlossene Überleitungsvertrag in Kraft. Zu seinen Bestimmungen gehörte auch, dass gegen all diejenigen Personen, gegen die von den alliierten Strafverfolgungsbehörden schon Verfahren geführt worden waren, keine neuen Ermittlungen eingeleitet werden durften. Das hatte zur Konsequenz, dass viele Täter, die in den ersten Jahren aus Mangel an Beweisen nicht zur Rechenschaft hatten gezogen werden können, jetzt unbelangt bleiben mussten, selbst wenn man ihnen mittlerweile die begangenen Verbrechen eindeutig nachweisen konnte.

Ermittlungen und Prozesse, die dennoch angestrengt wurden, kamen in der Regel nur dann zustande, wenn der Tatort im Zuständigkeitsbereich einer deutschen Staatsanwaltschaft lag und die Tatumstände klar bekannt waren oder wenn es eindeutige Anhaltspunkte dafür gab, dass bekannte Täter sich im jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsgebiet aufhielten. Da die juristische wie

⁸ Rückert, Strafverfolgung, wie Anm. 4, S. 33–49.

⁹ Ein zusammenfassender Überblick über die Schwerpunkte der Strafverfolgung in Westdeutschland 1945–1997 findet sich im Internet-Angebot von *Justiz und NS-Verbrechen*: <http://www1.jur.uva.nl/junsv/StrafverfolgungBRD.htm> (letzter überprüfter Zugriff 9. Oktober 2003).

die zeithistorische Aufarbeitung des NS-Unrechts erst in den Anfängen stand, war das nur in beschränktem Umfang der Fall und konnte durchaus auch davon abhängen, wie intensiv sich einzelne Staatsanwälte in die Materie eingearbeitet hatten. Einige Beispiele für dennoch erfolgte polizeiliche Ermittlungen, Anklagen der Staatsanwaltschaft und Verurteilungen durch die Gerichte werden unten bei der Vorstellung der Ludwigsburger Archivbestände angeführt. Unter dem Gesichtspunkt der Überlieferungsbildung bleibt festzuhalten, dass Ermittlungsunterlagen und Prozessakten im Grunde bei jeder Polizeidienststelle und Staatsanwaltschaft entstehen konnten, wenn diesen ein in ihrem Zuständigkeitsbereich begangenes nationalsozialistisches Verbrechen angezeigt wurde oder sich ein Täter in ihrem Zugriffsbereich aufhielt.

Eine ganz entscheidende Wende kam in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre. Die Einstellung breiter Kreise, unter die Vergangenheit einen Schlussstrich zu ziehen und ihre Aufarbeitung von der Justiz auf die Historiker zu verlagern, stieß auf Widerspruch.¹⁰ Dieser wurde sicher nicht allein getragen, aber profund munitioniert von der DDR, die rechtzeitig zur anstehenden Bundestagswahl 1957 eine *vergangenheitspolitische Großkampagne gegen Hitlers Blutrichter im Dienst des Adenauer-Regimes* eröffnete.¹¹ In diesem Kontext wandte sich das Interesse von Medien und Öffentlichkeit den NS-Prozessen zu und konzentrierte sich bald auf den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess.¹² Allein schon die Tatsache, dass die Hauptangeklagten, darunter der ehemalige Polizeidirektor von Memel, Bern-

hard Fischer-Schweder (1904 – 1960), ungestört mitten in der Gesellschaft lebten und teilweise sogar im Staatsdienst untergekommen waren, erregte Empörung. Diese steigerte sich noch, weil zum ersten Mal seit dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess die breite Öffentlichkeit mit detaillierten Informationen über die Judenvernichtung konfrontiert wurde.¹³ Die Erfahrungen aus dem Ulmer Prozess zeigten, dass ungeheure Verbrechen bisher kaum bekannt geworden und ganze Tätergruppen nicht zur Rechenschaft gezogen worden waren. Der baden-württembergische Generalstaatsanwalt Erich Nellmann und der Ulmer Staatsanwalt Erwin Schüle zogen daraus die Konsequenz, eine zentrale Neuorganisation der Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen anzustreben.

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen konnte zum 1. Dezember 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer

¹⁰ Gerhard *Pauli*: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis. In: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz. Hg. vom Justizministerium des Landes NRW (Juristische Zeitgeschichte NRW 9). Geldern o. J. (2001), S. 45–62.

¹¹ *Weinke*, Verfolgung, wie Anm. 3, S. 76–100, Zitate S. 76; vgl. auch zum Folgenden.

¹² Zu den heute im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrten Prozessakten siehe unten.

¹³ Marc von *Miquel*: Aufklärung, Distanzierung, Apologie. Die Debatte über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den sechziger Jahren. In: Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust. Hg. von Norbert *Frei* und Sibylle *Steinbacher* (Dachauer Symposion zur Zeitgeschichte 1). Göttingen 2001. S. 51–70, hier S. 53 f.

Gewaltverbrechen mit der Arbeit beginnen.¹⁴ Sie erhielt ihren Dienstsitz in Ludwigsburg und damit in dem Bundesland, von dem die Initiative für die Neuorganisation ausgegangen war. Aufgabe der Zentralen Stelle ist es, Vorermittlungen zu führen und in deren Verlauf Informationen und Material zu sammeln, um Tatkomplexe herauszuarbeiten und die Täter und deren Verbleib zu ermitteln. Anders als eine Staatsanwaltschaft, die mit Ermittlungen in der Regel erst beginnt, wenn eine Anzeige gegen einen konkreten Tatverdächtigen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegt, ging und geht die Zentrale Stelle zunächst vom Tatkomplex aus und ermittelt die daran Beteiligten. Die ursprüngliche Beschränkung auf die Vorermittlung derjenigen nationalsozialistischen Tötungsverbrechen, die außerhalb des Bundesgebiets begangen worden waren – für die also keine Zuständigkeit einer westdeutschen Staatsanwaltschaft bestand – wurde 1964 aufgehoben. In der Praxis konnte die Zentrale Stelle von 1958 bis zum Mai 1960 über außerdeutsche Tötungsverbrechen Vorermittlungen durchführen, ab dem 8. Mai 1960 bis 1964 nur über außerhalb des Bundesgebiets verübte Morde und (wegen der mittlerweile eingetretenen Verjährung eingeschränkt) Beihilfe zum Mord, ab 1964 über alle nationalsozialistischen Mordtaten unabhängig vom Tatort.¹⁵

Wenn die Vorermittlungen ausreichten, um den von der Strafprozessordnung verlangten Anfangsverdacht zu begründen, wurde das Verfahren an die für den Wohnort des Täters oder den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens abgege-

ben. Die Zentrale Stelle selbst ist keine Staatsanwaltschaft, was auch Auswirkungen auf die spätere Überlieferungsbildung hat; die hier entstandenen Unterlagen und Dokumente, die zur aktuellen Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden, werden seit 2000 der eigens gebildeten Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs übergeben. Die Durchführung der eigentlichen Ermittlungen für einen Strafprozess lag immer bei den Staatsanwaltschaften, so dass auch nach der Begründung der Zentralen Stelle die Ermittlungsakten in NS-Sachen bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften (im württembergischen Landesteil sind das: Ellwangen, Hechingen, Heilbronn mit der Zweigstelle Schwäbisch Hall, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Tübingen und Ulm) entstanden und, solange keine Zentralisierung erfolgt war, von dort auch an die zuständigen Staatsarchive in Sigmaringen und Ludwigsburg abgegeben wurden.

Allerdings zeigte sich schon bald nach der Etablierung der Zentralen Stelle, dass der Übergang von der Vorermittlung zur Ermittlung und Verfahrenseinleitung nicht reibungslos verlief. Auf die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und mit entsprechender Verzögerung

¹⁴ *Pauli*, Zentrale Stelle, wie Anm. 10, S. 50. Generell zur Zentralen Stelle: Heinz-Ludger *Borgert*: Die Ludwigsburger Justizunterlagen im Bundesarchiv: http://www.nachkriegsdeutschland.de/zentrale_stelle_ludwigsburg.html (letzter Zugriff 9. Oktober 2003).

¹⁵ Aus Gründen der besseren Verständlichkeit vereinfache ich hier. Zur korrekten juristischen Grundlage: *Rückerl*, Strafverfolgung, wie Anm. 4, S. 49–58.

auch auf die Gerichte rollte eine Lawine zu, der sie nicht gewachsen waren.¹⁶ Um die notwendigen Spezialkenntnisse zusammenzufassen, sowohl zur Arbeitsorganisation, als auch zur Herstellung einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise durch nicht nationalsozialistisch vorgebelastete Juristen, gingen die meisten Landesjustizverwaltungen dazu über, für die NS-Verfahren zentrale Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu bestimmen. Nach einer Verfügung der Stuttgarter Generalstaatsanwaltschaft mussten die oben aufgeführten württembergisch-hohenzollerischen Staatsanwaltschaften zum 1. März 1962 alle Akten der noch nicht eröffneten Verfahren an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abgeben.¹⁷ Bereits laufende Verfahren wurden erst nach Abschluss der Voruntersuchung nach Stuttgart abgegeben und in einigen geringfügiger erscheinenden Fällen auch wieder an die örtliche Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass alle wesentlichen Ermittlungs- und Prozessakten zu nationalsozialistischen Verbrechen aus dem württembergischen Landesteil bei der Zentralen Staatsanwaltschaft Stuttgart geführt wurden und von dort an das zuständige Staatsarchiv Ludwigsburg abgegeben wurden und noch werden.

Ähnliche Probleme gab es in der Zusammenarbeit mit der Polizei, auf deren Mitarbeit jede staatsanwaltschaftliche Ermittlung angewiesen ist. Hier waren es nicht nur die fehlenden Spezialkenntnisse, die als Hindernis empfunden wurden.¹⁸ Noch stärker als im Falle der Justiz machte es sich bei der Polizei bemerkbar, dass zahlreiche Polizeiange-

hörige bereits vor 1945 in diesem Beruf tätig gewesen und allzu oft selbst unmittelbar in nationalsozialistische Verbrechen verwickelt waren.¹⁹ Bereits im Zusammenhang mit dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess hatte es sich gezeigt, welche ungeheuren Verbrechen gerade von Polizeieinheiten im Osten verübt worden waren. Daher gehörte es zu den ersten Arbeitsschwerpunkten der Zentralen Stelle, Vorermittlungen über die Einsatzgruppen in den Ostgebieten anzustellen. Es wurde bald deutlich, dass nicht wenige Kriminalbeamte vor 1945 auf der Seite der Täter gestanden hatten; zahlreiche Polizeiangehörige sahen es als einen Akt der *Kameradenhilfe* an, korrekte polizeiliche Ermittlungen zu

¹⁶ *Pauli*, Zentrale Stelle, wie Anm. 10, S. 54–57. Referat des Staatsanwalts *Artzt* von der Zentralen Stelle über die *Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen*. In: Niederschrift über die Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte in der Staatlichen Akademie in Calw vom 7. bis 9. April 1964. S. 56–71. Auch an dieser Stelle sei der Zentralen Stelle nochmals gedankt für die Überlassung der vervielfältigten, aber nicht publizierten Niederschriften an das Staatsarchiv Ludwigsburg.

¹⁷ Runderlass des Generalstaatsanwalts Stuttgart vom 2. Februar 1962, Az. 411-80 (Quelle: Kanzleiakten der Zentralen Stelle).

¹⁸ Diesen Aspekt betonte Staatsanwalt *Ludolph* in seinem Referat *Die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Sonderkommissionen der Landeskriminalämter in NSG-Sachen*. In: Niederschrift über die dritte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte in Konstanz vom 27. bis zum 30. September 1966. S. 63–72.

¹⁹ *Pauli*, Zentrale Stelle, wie Anm. 10, S. 54; *Weinke*, Verfolgung, wie Anm. 3, S. 83 f.

verhindern oder belastete Kollegen rechtzeitig vor Ermittlungen zu warnen. Vor dem Hintergrund der mit dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess gesammelten Erfahrungen wurde daher in Baden-Württemberg zeitnah mit der Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen auch beim Landeskriminalamt eine Sonderkommission *Zentrale Stelle* gebildet – später auch Sonderkommission NS-Gewaltverbrechen genannt –, die ihren Dienstsitz zunächst auch in Ludwigsburg hatte.²⁰ Die ersten Leiter dieser Sonderkommission waren die leitenden Ermittlungsbeamten im Ulmer Einsatzgruppen-Verfahren gegen Fischer-Schweder und andere.²¹ Mit der Einsetzung der Sonderkommission lag die Zuständigkeit für die polizeiliche Ermittlung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Baden-Württemberg ausschließlich beim Landeskriminalamt, wo sie bis heute angesiedelt ist (heute in einem Dezernat der Abteilung 6: Staatsschutz). Damit entstehen die (wesentlichen) polizeilichen Ermittlungsakten seit diesem Zeitpunkt beim Landeskriminalamt, das die nicht mehr benötigten Unterlagen an das Staatsarchiv Ludwigsburg abgibt.

Die oben geschilderten Veränderungen in der Organisation der Ermittlungen wirkten sich vereinfacht zusammengefasst auf die Überlieferungsbildung im Staatsarchiv Ludwigsburg so aus, dass bis Ende der 1950er Jahre theoretisch bei allen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Unterlagen zu NS-Gewaltverbrechen entstehen konnten, während man ab dem Beginn der 1960er Jahre davon ausgehen kann, dass einschlägige Unter-

lagen ausschließlich bei der Zentralen Staatsanwaltschaft Stuttgart und bei der Sonderkommission des Landeskriminalamts geführt wurden und in einigen noch nicht an das Staatsarchiv abgegebenen Einzelfällen noch geführt werden.

Archivbestände zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen im Staatsarchiv Ludwigsburg²²

a) Ermittlungsakten der Polizei

Landespolizei- und Polizeidirektionen: Beständegruppen EL 50/1 I – EL 51/4 und FL 10/1 – FL 10/11

Um es gleich vorwegzunehmen: Polizeiliche Akten aus der Zeit vor der Zentralzuständigkeit des Landeskriminalamts sind nur in einigen wenigen Einzelfällen an das Staatsarchiv abgegeben worden. Die von den einzelnen Polizeidirektionen (Aalen bis Waiblingen, Beständegruppe *FL 10/1* bis *FL 10/11*) an das Archiv abgelieferten bewahrenswerten Ermittlungsakten setzen in der Regel erst in den 1960er und 1970er Jahren ein und enthal-

²⁰ Die Einsetzung dieser Sonderkommission zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen wird in der Selbstdarstellung des LKA auf 1960 terminiert: http://www.lka-bw.de/stichworte/stich_historie.htm (letzter Zugriff 1. Oktober 2003). Genauere Informationen über die Hintergründe der Einrichtung fehlen bisher.

²¹ Aktenvermerk des LKA B-W (Dezernat 714, KHK Aedtner) vom 19. April 1978 zum Verfahren Fischer-Schweder. In: Kanzleiakten StAL 751-0318/1.

²² Grundlegend für jede Information über die Bestände ist die aktuelle Beständeübersicht des Staatsarchivs im Internet, erreichbar über <http://www.lad-bw.de/stal.htm>.

ten nichts zu nationalsozialistischen Ermittlungskomplexen. Lediglich bei der übergeordneten Landespolizeidirektion im Bestand *EL 50/4 Landespolizeidirektion Stuttgart I: Kriminalpolizei* finden sich in den Bü.²³ 1–4 vier entsprechende Ermittlungsakten, darunter auch eine gegen Ilse Koch (1906–1967), Ehefrau des KZ-Kommandanten von Buchenwald.

Landeskriminalamt: Beständegruppe EL 48/1 – EL 48/5

Abgesehen von diesen Einzelfällen konzentriert sich die Überlieferung auf das Landeskriminalamt, dessen Unterlagen in den Beständen *EL 48/1* bis *EL 48/5* vorliegen. Die NS-Unterlagen wurden den Beständen *EL 48/2 I* und *EL 48/2 II* zugewiesen. Der Bestand *EL 48/2 II Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Dokumentation von NS-Gewaltverbrechen* enthält, wie der Titel schon zeigt, keine Ermittlungsakten, sondern Unterlagen, die im Hintergrund zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit gesammelt wurden. Es handelt sich um rund drei Regalmeter Berichte, Stellungnahmen, Tagungsnotizen, Sammlungen von Dokumenten und Mehrfertigungen einschlägiger Urteile, die durch ein maschinenschriftliches Findbuch aus dem Jahr 1988 gut erschlossen sind. Die enge Verzahnung zwischen den an NS-Ermittlungen beteiligten Stellen zeigt sich in der Überlieferungsgeschichte des Bestands. Abgegeben an das Staatsarchiv wurde er von der Staatsanwaltschaft Stuttgart, die weite Teile der Dokumentation von der Zentralen Stelle erhalten hatte, für welche wiederum das Landeskriminalamt die entsprechenden Ermittlungen durchgeführt hatte.

Die eigentlichen Ermittlungsunterlagen des Landeskriminalamts und mit über 100 Regalmetern die Masse derartiger Unterlagen befindet sich im Bestand *EL 48/2 I Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungsverfahren gegen NS-Gewaltverbrecher*. In Vorbereitung auf den Umzug des Landeskriminalamts, das 1978 das jetzige Dienstgebäude in der Taubenheimstraße in Stuttgart-Bad Cannstatt bezog, wurde mit der Abgabe abgeschlossener Akten zu NS-Ermittlungen an das Staatsarchiv begonnen. So kam ein umfangreicher Zugang von über 4000 Akteneinheiten mit rund 65 Regalmetern ins Staatsarchiv, dem in den folgenden Jahren noch einige weitere Aktenablieferungen folgten. Der Bestand enthält die abgeschlossenen Akten aller vom Landeskriminalamt durchgeführten Ermittlungen und dazu meistens auch Anklageschrift und Urteil (wenn es dazu kam). Durch die landesweite Zuständigkeit des Landeskriminalamts beziehen sich die Ermittlungsunterlagen auf alle Verfahren, in denen die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ermittelten; der Bestand enthält, um nur ein Beispiel zu nennen, so auch Ermittlungsakten zu Prozessen, die etwa vor dem Landgericht Freiburg geführt wurden.²⁴ Es ist dabei davon auszugehen, dass es Überschneidungen gibt zwischen den Unterlagen, die vom Landes-

²³ Bü. steht für Bündel und ist die württembergische Akteneinheit. Eine Bü.-Nr. ist die Bestellnummer, unter der eine Akteneinheit in den Lesesaal bestellt werden kann.

²⁴ Ein Beispiel: StA Freiburg 1 Js 534/61 (LG Freiburg 1 Ks 1/64) gegen Robert Weißmann (1907–1974) u. a. wegen Mordes im Distrikt Kraukau: EL 48/2 I Bü. 228 ff.

kriminalamt ins Staatsarchiv übernommen wurden, und den von den Staatsanwaltschaften übernommenen Akten. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Unterlagen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wurde jedoch mit gutem Grund auf jede Kassation verzichtet. Zusätzlich enthält der Bestand zahlreiche weniger umfangreiche Akten über Tatvorgänge, die zu keiner in Baden-Württemberg geführten gerichtlichen Untersuchung führten; es handelt sich hier um Vorermittlungen für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen oder um Ermittlungen, die von nicht baden-württembergischen Dienststellen angefragt worden waren.

Was die Nutzung angeht, war der Bestand lange Zeit geradezu *berüchtigt*. Das lag weniger an den zu beachtenden Sperrfristen, auf deren Problematik weiter unten noch eingegangen wird. Die Sonderkommission des Landeskriminalamts musste zunächst ganze Tatkomplexe bearbeiten, um sich überhaupt das notwendige Hintergrundwissen zu verschaffen. Um sich darin zu orientieren, benutzte man im Zeitalter vor der Verbreitung von Datenbanksystemen die *Verkartung*: Für Personen und Orte wurden Karteikarten geführt.²⁵ Ein strafrechtliches Vorgehen und letztendlich eine Anklage ist nur gegen konkrete Täter möglich. Die konkreten Ermittlungen wurden beim Landeskriminalamt daher zunächst in Akten geführt, die auf die Person der Täter bezogen waren. Bei der Überführung ins Staatsarchiv wurden daraus überwiegend Tatkomplexe zusammengestellt, die nach regionalem Prinzip (Beispiel: *Vernichtungslager Auschwitz*), nach der Organisationsstruk-

tur der Täter (Beispiel: *Ermittlungen gegen Angehörige der Einsatzgruppe A*), nach Sachthemen oder konkreten Delikten (Beispiel: *Euthanasie*) oder auch nach einer Täterpersönlichkeit (*Fischer-Schweder*) benannt wurden. Diese Tatkomplexe entsprechen in etwa den vor den verschiedenen Gerichten verhandelten Verfahren, in denen ja meistens mehrere Täter zusammen angeklagt wurden. Für den ersten Teilzugang des Bestands *EL 48/2 I* gibt es eine detaillierte Beschreibung der Tatkomplexe und Akteinheiten auf Hunderten von Karteikarten, die noch von der aktenbearbeitenden Stelle erstellt wurde. Diese inhaltsreiche, aber auch mühsam zu handhabende Karteikartenerschließung wurde im Rahmen einer Retrokonversionsmaßnahme in ein modernes Datenbankformat übertragen, so dass über diesen Teil des Bestands jetzt auch über Personen- und Ortsindizes und über Volltextsuche recherchiert werden kann. Für die weiteren Zugänge zum Bestand gibt es Ablieferungsverzeichnisse, mit deren Hilfe die entsprechenden Akten ermittelt werden können.

b) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Strafprozessakten

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten: Bestände EL 307, EL 312, EL 317 I, EL 322

Für die archivische Überlieferungsbildung ist es entscheidend, dass die

²⁵ Das Staatsarchiv verfügt über eine verfilmte Fassung der im LKA für die NS-Komplexe angelegten Personenkartei.

Staatsanwaltschaft die aktenführende Stelle ist. Bei ihr finden sich demnach nicht nur die Akten der Ermittlungen, sondern auch die Gerichtsakten, die unter Umständen aus Ermittlungen hervorgehen. Wie oben schon erwähnt, konnten bis zur Bestimmung der Zentralen Staatsanwaltschaft Stuttgart bei prinzipiell allen Staatsanwaltschaften NS-Verfahren geführt werden und entsprechende Unterlagen entstehen. Derartige Akten haben allerdings keinerlei besondere Kennzeichen. Sie werden in denselben Aktenregistern eingetragen und unter denselben Aktenzeichen geführt wie die anderen Akten: Dabei steht Js für reine Ermittlungsakten, Kls für Strafsachen vor der großen Strafkammer, Ks für Strafsachen vor dem Schwurgericht. Auf dem Aktendeckel wird als Delikt in der Regel das entsprechende Tötungsdelikt angegeben; es kommt gelegentlich, aber nicht verlässlich vor, dass die Kennzeichnung *NS-Gewaltverbrechen* hinzugefügt wurde. Da die Akten in der Masse der sonstigen Akten lagen – nur in der Staatsanwaltschaft Stuttgart werden nach meinem Kenntnisstand die NS-Akten gesondert gelagert – bestand damit natürlich die Gefahr, dass Akten von nationalsozialistischen Verbrechen, die keine überregionale Aufmerksamkeit erregten und als solche nicht gekennzeichnet wurden, in der Masse untergingen und bei der Aktenaussonderung vernichtet wurden. Das dürfte vor allem bei den frühen Prozessen und bei reinen Ermittlungsakten, die nicht zur Anklageerhebung führten, gelegentlich vorgekommen sein.

Eine Überprüfung der in dem einschlägigen Standardwerk von Rüter und de

Mildt aufgeführten Strafverfahren²⁶ aus den Staatsanwaltschaften im Bereich des Staatsarchivs Ludwigsburg ergab beruhigenderweise, dass doch ein sehr hoher Anteil von diesen ins Archiv gelangte.²⁷ Strafsachen wegen nationalsozialistischer Verbrechen befinden sich so in allen staatsanwaltschaftlichen Beständen nach 1945: Im Bestand *EL 307 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ellwangen*, im Bestand *EL 312 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Heilbronn*, im Bestand *EL 322 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ulm* (wo zum Beispiel unter der laufenden Ablieferungsnummer 32518 der berühmte Ulmer Einsatzgruppen-Prozess gegen Bernhard Fischer-Schweder u. a. zu finden ist), aber auch im Bestand *EL 317 I Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart: Strafsachen* befinden sich frühe NS-Strafprozessakten. Zu ermitteln sind sie in diesen sehr umfangreichen Beständen, die noch nicht modern erschlossen sind, jedoch im Allgemeinen nur über das Aktenzeichen anhand der Übergabeverzeichnisse. Etwas aufwändiger kann unter Zuhilfenahme der Register auch über die angeklagten Personen recherchiert werden. Eine rein themenorientierte Suche, etwa nach nationalsozialistischen Tötungsdelikten, ist dagegen noch nicht möglich.

²⁶ C. F. Rüter und D. W. de Mildt: Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung. Amsterdam und München 1998.

²⁷ Vgl. die Übersicht im Anhang.

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart, Ermittlungssachen zu NS-Gewaltverbrechen, Schwurgerichtssachen: Bestand EL 317 III

Der zentrale Straftatenbestand zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ist aber *EL 317 III Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart: Ermittlungssachen zu NS-Gewaltverbrechen, Schwurgerichtssachen*. Wegen der Bestimmung der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Zentralen NS-Staatsanwaltschaft finden sich hier die wesentlichen Fälle von den 1950er Jahren bis etwa 1975. Darunter befinden sich auch Fälle, die vor anderen Landgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk angeklagt und deren Akten dem Erlass des Generalstaatsanwalts entsprechend dann nach Stuttgart abgegeben wurden.²⁸ Hier finden sich die *großen* Stuttgarter NS-Prozesse, die sich schwerpunktmäßig mit den Verbrechen in den Gebieten um Lemberg und Tarnopol befassten und deren Akten oft weit mehr als hundert Leitz-Ordner umfassten. Daneben enthält der Bestand aber auch noch eine große Zahl reiner Ermittlungsakten, bei denen es hier zu keiner Anklageerhebung kam, sei es, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten, sei es, weil das Verfahren abgegeben wurde oder aus verschiedenen anderen Gründen.²⁹ Die früheste enthaltene Ermittlungsakte im Bestand (Bestellsignatur EL 317 Bü. 1) beginnt im März 1958 mit der Anzeige gegen Wilhelm Boger (1906–1977), die zunächst sehr zögernd behandelt wurde, bis sie durch die Vorermittlungen der mittlerweile eingerichteten Zentralen Stelle der Landesjustizwaltungen und das Eingreifen des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer zur Initialzündung für den Auschwitz-Prozess

vor dem Landgericht Frankfurt am Main wurde.³⁰

Seiner Bedeutung entsprechend ist der rund 80 Regalmeter umfassende Bestand in den letzten Jahren modern erschlossen worden. Es kann über ausgearbeitete Personen- und Ortsindizes und mittels Volltextsuche recherchiert werden. Angesichts der oben schon erwähnten Problematik der umfangreichen Verfahrenskomplexe, deren Akten schon bei ihrer Entstehung oft nur noch schwer zu übersehen waren, empfiehlt es sich, auch in Zukunft für Recherchen im Findbuch zumindest zusätzlich auch das gerichtliche Aktenzeichen einzusetzen und dieses in Zitaten mitzuführen.

Im Jahr 2002 gab die Staatsanwaltschaft Stuttgart weitere NSG-Akten an das Staatsarchiv ab (Zugang 2002/41), die im Bestand *EL 317 III* nicht enthalten sind und einem neu zu bildenden Bestand *EL 317 IV* zugewiesen werden. Einige weitere bedeutende Fälle befinden sich noch in der Vollstreckung oder werden noch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart aufbewahrt, die in den kommenden Jahren wohl die letzten Verfahren wegen

²⁸ Zum Beispiel: LG Tübingen Ks 2/61 = EL 317 III Bü. 1081–1084; LG Ellwangen Ks 13/63 = EL 317 III Bü. 1195 ff.

²⁹ Zur Problematik der Ermittlungen: Klaus Schacht: Probleme bei der Beurteilung von Zeu- genaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen. In: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen: Versuch einer Bilanz. Hg. vom Justizministerium des Landes NRW. (Juristische Zeitgeschichte NRW 9). Geldern o. J. (2001). S. 63–71.

³⁰ Reichel, Vergangenheitsbewältigung, wie Anm. 3, S. 158–160.

nationalsozialistischer Gewaltverbrechen abschließen wird.

Es ist allerdings hervorzuheben, dass bei der Nutzung der hier aufgeführten Bestände Sperrfristen nach dem Landesarchivgesetz zu beachten sind. Das bedeutet in der Praxis, dass diejenigen Akten gesperrt sind, die noch nicht länger als 30 Jahre abgeschlossen sind oder in denen persönliche Belange von Personen, deren Tod noch keine zehn

Jahre zurückliegt, betroffen sein können. Da den Findmitteln ebenfalls schützenswerte Inhalte entnommen werden können, sind auch diese nicht ohne weiteres frei zugänglich. Entsperrungen sind zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke möglich. Mit zunehmendem Abstand zu der Zeit des Dritten Reichs und der notwendigen Strafverfolgung wird sich auch das Problem der Sperrfristen hierfür erledigen. Nach der Zeit der Justiz kommt dann doch die Zeit der Historie.

Anhang

Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, in denen ein rechtskräftiges Urteil erging: Nachweis der im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Ludwigsburg entstandenen Akten.¹

Grundlage: Zusammenstellung des Instituts für Strafrecht der Universität von Amsterdam (Professor Dr. C. F. Rüter und Dr. D. W. de Mildt): <http://www1.jur.uva.nl/junsv/brd/Lfdnrfr.htm>. Datenbank zur gleichnamigen Buchreihe: Justiz und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Vgl. auch den Überblicksband: C. F. Rüter und D. W. de Mildt: Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 – 1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung. Maarsse / München 1998.

Nr. ²	Gericht	Urteils-Datum ³	Aktenzeichen (Registerzeichen, lfd. Nr., /Jahreszahl)			Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestand	Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestellnummer ⁴
			KLs		/		
008	LG Stuttgart	460719	KLs	84	/46	EL 317 I	Zugang 1983 Box 486
019	LG Heilbronn	470524	KLs	4 – 6	/47	EL 312	Bü. 128
023	LG Heilbronn	470703	KLs	49 – 51	/47	EL 312	Bü. 143
031/1	LG Stuttgart	471023	KLs	154	/47	EL 317 I	Zugang 1983, Box 506
033	LG Heilbronn	470412 471104	KLs	3	/47	EL 312	Bü. 127
038	LG Ellwangen	471201	KLs	63 – 69	/47	EL 307	Zugang 1984, Bü. 71
060	LG Stuttgart	480525	KLs	9	/48	EL 317 I	Zugang 1983, Box 519
100	LG Stuttgart	481110	KLs	150	/48	EL 317 I	Zugang 1983, Box 565
111	LG Ellwangen	490120	KLs	46	/48	EL 307	Zugang 1984, Bü. 139
201	LG Ellwangen	500316	Ks	5	/50	EL 307	Zugang 1984, Bü. 13
205	LG Heilbronn	490411 500401	KLs	13	/49	EL 312	Bü. 400
206	LG Stuttgart	500403	Ks	33	/49	EL 317 I	Zugang 1983: Ks 33/49
222	LG Stuttgart	500712	Ks	9	/50	EL 317 III	Bü. 1067 – 1068

¹ Bei der Erstellung der folgenden Übersicht unterstützten mich Ulrike Leuchtweis und Evi Grammer vom Staatsarchiv Ludwigsburg, denen hierfür herzlich gedankt sei.

² Verfahrensnummer bei Rüter/de Mildt.

³ Das Datum wird, wie bei Rüter/de Mildt vorgegeben, in der Form: Jahreszahl – Monat – Tag, angegeben.

⁴ Da die Bestände (mit Ausnahme von EL 317 III) noch nicht abschließend bearbeitet sind, tragen nicht alle Archivalieneinheiten die endgültige Bestellnummer. Für das Bestellen der Akten ist daher unbedingt die Bestellnummer in der hier angegebenen Form einzutragen.

Nr. ²	Gericht	Urteils-Datum ³	Aktenzeichen (Registerzeichen, Ifd. Nr., /Jahreszahl)			Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestand	Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestellnummer ⁴
224	LG Stuttgart	500717	Ks	9	/50	EL 317 III	Bü. 1067–1068
231	LG Stuttgart	491108 500815	Ks	31	/49	EL 317 III	Bü. 1066
245	LG Stuttgart	500928	Ks	11	/50	EL 317 III	Bü. 1069
247	LG Ulm	490902 501005	Ks	2	/49	EL 322	Nr. 19214
251	LG Ellwangen	501025	Ks	4	/49	EL 307	Zugang 1984, Bü. 4
295	LG Stuttgart	511025	Ks	9	/51	(Akte wurde nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben)	–
322	LG Stuttgart	520705	Ks	3	/51	EL 317 I	Zugang 1983: Ks 3/51
386	LG Heilbronn	531207	Ks	4	/52	EL 312	Bü. 1504
399	LG Stuttgart	540517	Ks	2	/52	EL 317 III	Bü. 1073–1074
443	LG Stuttgart	570330	Ks	2	/57	EL 317 III	Bü. 1080
465	LG Ulm	580829	Ks	2	/57	EL 322	Nr. 32518
499	LG Ulm	601103	Ks	2	/57	EL 322	Nr. 32518
507	LG Ellwangen	610501	Ks	8	/54	EL 307	Zugang 1988, Nr. 369 (nur Urteilsabschnitte);
			Ks	3	/60	EL 307	Zugang 1992/43, Nr. 2264
513	LG Stuttgart	610614	Ks	6	/61	EL 317 III	Bü. 1085–1088
531	LG Stuttgart	620316	Ks	9	/61	EL 317 III	Bü. 1089–1100
536	LG Ulm	620518	Ks	4	/62	EL 322	Nr. 35277
551	LG Heilbronn	620522 630514	Ks	1	/62	EL 312	Box 780
562	LG Stuttgart	631220	Ks	9	/63	EL 317 III	Bü. 1134–1144
575	LG Ellwangen	640521	Ks	13	/63	EL 317 III	Bü. 1195–1235
614	LG Stuttgart	511027	Ks	5	/51	(Akte wurde nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben)	–
615	LG Stuttgart	520919	Ks	35	/50	EL 317 III	Bü. 1070–1071
622	LG Stuttgart	621002 660218	Ks	27	/61	EL 317 III	Bü. 82–90, Bü. 1101–1115
634	LG Stuttgart	660715	Ks	7	/64	EL 317 III	Bü. 1364–1493
658	LG Stuttgart	670915	Ks	19	/62	EL 317 III	Bü. 51–53, Bü. 2152–2164
671	LG Stuttgart	680429	Ks	5	/65	EL 317 III	Bü. 1494–1747, 1749–1755
679	LG Stuttgart	680611	Ks	21	/67	EL 317 III	Bü. 1760–1762

Nr. ²	Gericht	Urteils-Datum ³	Aktenzeichen (Registerzeichen, Ifd. Nr., /Jahreszahl)			Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestand	Staatsarchiv Ludwigsburg: Bestellnummer ⁴
			Ks		/		
701	LG Stuttgart	690313	Ks	22	/67	EL 317 III	Bü. 1763 – 1794, 2067
717	LG Ulm	690908	Ks	4	/67	EL 317 III	Bü. 1237 (nur das Urteil)
793	LG Heilbronn	730524	Ks	8	/72	EL 312	Box 1685 – 1688
797	LG Stuttgart	730711	Ks	27	/71	EL 317 III	Bü. 1830 – 1861
853	LG Stuttgart	790430	Ks	20	/76	wurde noch nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben	(Stand: Oktober 2003)
877	LG Stuttgart	820215	Ks	5	/81	wurde noch nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben	(Stand: Oktober 2003)
884	LG Stuttgart	830811	Ks	11	/82	wurde noch nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben	(Stand: Oktober 2003)
911	LG Stuttgart	920518	Ks	22	/90	wurde noch nicht ans Staatsarchiv Ludwigs- burg abgegeben	(Stand: Oktober 2003)

Die Autorinnen und Autoren

Dr. Nicole Bickhoff (Herausgeberin)
Landesarchivdirektion Baden-Württemberg
Eugenstraße 7, 70182 Stuttgart

Dr. Heinz-Ludger Borgert
Bundesarchiv – Außenstelle Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58, 71638 Ludwigsburg

Dr. Martin Carl Häußermann
Staatsarchiv Ludwigsburg
Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg

Dr. Elke Koch
Staatsarchiv Ludwigsburg
Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg

Dr. Stephan Molitor
Staatsarchiv Ludwigsburg
Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg

Dr. Susanne Schlösser
Stadtarchiv Mannheim
Collini-Center, Collinistraße 1, 68161 Mannheim